

Verkauf von Batterien

Am 1.12.2009 trat das Batteriegesetz (BattG) in Kraft, das für Hersteller und Importeure von Batterien und Akkus aber auch für Händler gleichermaßen relevant ist. Wer ist Hersteller im Sinne des BattG? Wann liegt ein Inverkehrbringen von Batterien vor? Welche Anzeigepflichten, Kennzeichnungspflichten wie auch Rücknahmepflichten sieht das BattG vor? Die IT-Recht Kanzlei hat für Sie die wichtigsten und interessantesten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

Inhaltsverzeichnis

6 Allgemeines zum Batteriegesetz

- 6 Frage: Was ist Ziel des BattG?
- 6 Frage: Welche europäische Richtlinie wird durch das BattG in nationales Recht umgesetzt?
- 7 Frage: Für welche Arten von Batterien gilt das BattG?
- 8 Frage: Gilt das BattG auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder beigefügt sind?
- 8 Frage: Auf welche Batterien ist das BattG nicht anzuwenden?
- 9 Frage: Welche Batterien dürfen laut Batteriegesetz nicht vertrieben werden?
- 10 Frage: Welche weiterführenden Links zum Batteriegesetz sind empfehlenswert?
- 11 Frage: Was haben Hersteller und Importeure zu beachten, die Batterien in Deutschland in Verkehr bringen?

13 Begriffsbestimmungen

- 13 Definition: "Altbatterien"
- 13 Definition: "Batterien"
- 13 Definition: "Batteriesatz"
- 14 Definition: "Behandlung"
- 14 Definition: "Beseitigung"
- 14 Definition: "Endnutzer"
- 14 Definition: "Fahrzeugbatterie"
- 15 Definition: "Gerätebatterie"
- 15 Definition: "Gewerbliche Altbatterieentsorger"
- 16 Definition: "Hersteller"
- 22 Definition: "Industriebatterie"
- 23 Definition: "Inverkehrbringen"
- 31 Definition: "Kapazität einer Batterie"
- 31 Definition: "Knopfzellen"
- 31 Definition: "Marke"
- 31 Definition: "Sachverständiger"
- 32 Definition: "Sammelquote"
- 32 Definition: "Schnurlose Elektrowerkzeuge"
- 33 Definition: "Stoffliche Verwertung"
- 33 Definition: "Typengruppe"
- 33 Definition: "Vertreiber"
- 34 Definition: "Verwertungsquote"
- 34 Definition: "Zwischenhändler"

35 Pflichten der Vertreiber (Händler)

- 35 Frage: Welche Pflichten sieht das Batteriegelgesetz für Vertreiber von Batterien vor?
- 38 Frage: Genügt es die Hinweise zur Entsorgung von Altbatterien ausschließlich in AGB darzustellen?
- 40 Frage: Haben Vertreiber das Anbieten von Batterien anzuzeigen?
- 40 Frage: Dürfen Batterien von Herstellern verkauft werden, die sich nicht beim UBA angezeigt haben?
- 41 Frage: Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die Hinweispflicht des Vertreibers ?

43 Anzeigepflichten der Batteriehersteller

- 43 Frage: Um was geht es bei der Anzeigepflicht?
- 43 Frage: Welche Daten haben Batteriehersteller dem Umweltbundesamt zu übermitteln?
- 45 Frage: Müssen Hersteller auch die Marke(n) der Batterien dem Umweltbundesamt anzeigen?
- 45 Frage: Welche "Marke" ist bei Batterien anzugeben, die in andere Produkte eingebaut sind?
- 45 Frage: Wie können Batteriehersteller dem Umweltbundesamt die Daten übermitteln?
- 46 Frage: Welche Daten sind zur Veröffentlichung im Internet bestimmt?
- 47 Frage: Können auch "Hersteller" ohne Sitz in Deutschland die Anzeige beim UBA vornehmen?
- 47 Frage: Was gilt im Falle der Aufgabe des Inverkehrbringens von Batterien?
- 48 Frage: Was sind die Folgen einer unterlassenen Anzeige der Marktteilnahme?
- 48 Frage: Wie agiert das UBA bei verspäteter Anzeige der Marktteilnahme als Batteriehersteller?

50 Kennzeichnungspflichten der Batteriehersteller

- 50 Frage: Um was geht es bei der Kennzeichnungspflicht?
- 50 Frage: Beschränkt sich die Pflicht, Batterien zu kennzeichnen, nur auf schadstoffhaltige Batterien?
- 50 Frage: Wie sind Batterien zu kennzeichnen?
- 51 Frage: Wie sind kleinere Batterien oder Akkus zu kennzeichnen?
- 51 Frage: Was gilt bei Batterien, deren Kennzeichnung technisch nicht möglich ist?
- 52 Frage: Welche Batterien müssen mit Kapazitätsangaben versehen werden?
- 53 Frage: Wie sind Batterien mit Kapazitätsangaben zu kennzeichnen?
- 56 Frage: Inwieweit ist eine freiwillige Kennzeichnung zulässig?
- 56 Frage: Handelt ordnungswidrig, wer Batterien nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig kennzeichnet?

57 Rücknahmepflichten der Batteriehersteller

- 57 Frage: Um was geht es bei der Rücknahmepflicht?
- 57 Frage: Wie können Hersteller ihren Rücknahmepflichten nachkommen?
- 58 Frage: Handelt ein Hersteller ordnungswidrig, der seinen Rücknahmepflichten nicht nachkommt?

59 Elektrogeräte und das BattG

- 59 Frage: Dürfen Batterien fest in Elektrogeräten eingebaut sein?
- 63 Frage: Was gilt bei Elektrogeräten, die vollständig oder teilweise mit Batterien betrieben werden?
- 63 Frage: Befreit eine Registrierung nach ElektroG von den Herstellerpflichten nach BattG?

64 Versand lithiumhaltiger Batterien

- 64 Frage: Wie ist erkennbar, ob überhaupt Batterien aus dem eigenen Sortiment betroffen sind?
- 64 Frage: Sind lithiumhaltige Akkus von den Gefahrgutvorschriften nicht erfasst?
- 65 Frage: Warum ist dann nicht auch von "Akkus" die Rede?
- 65 Frage: Gelten die gefahrgutrechtlichen Regelungen für in Geräte eingebaute Lithiumbatterien?
- 66 Frage: Welche Verpackungsszenarien sind zu unterscheiden?
- 66 Frage: Unser Batterielieferant bzw. der Hersteller teilt mit, dass manche seiner lithiumhaltigen Batterien gar kein Gefahrgut seien. Muss ich mich bei diesen jetzt trotzdem um Vorgaben des Gefahrgutrechts kümmern?
- 67 Frage: Es gibt doch Freistellungen für leistungsschwache Batterien bzw. Kleinmengen? Bei solchen Batterien muss ich dann also keine gefahrgutrechtlichen Bestimmungen beachten?
- 67 Frage: Was muss ich bei einer Freistellung nach Sondervorschrift 188 des ADR beachten?
- 69 Frage: Sind Versandstücke besonders zu kennzeichnen, wenn nach Sondervorschrift 188 des ADR transportiert wird?
- 70 Frage: Sind darüber hinaus bei einem erleichterten Versand nach SV 188 ADR Dokumentationspflichten zu erfüllen?
- 71 Frage: Gibt es besondere Ausnahmen für Knopfzellen, diese sind doch harmlos?
- 71 Frage: Gelten diese Vorschriften auch für Alkali-Batterien?
- 71 Frage: Existieren Übergangsfristen für die Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften?
- 72 Frage: Wo erhalte ich die notwendigen Informationen?
- 72 Frage: Drohen Konsequenzen bei Nichtbeachtung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften?

73 Anhang - Begriffsbestimmungen

- 73 Definition: Altbatterien
- 73 Definition: Batterien
- 73 Definition: Batteriesatz
- 74 Definition: Behandlung
- 74 Definition: Beseitigung
- 74 Definition: Chemisches System
- 74 Definition: Endnutzer
- 74 Definition: Fahrzeugbatterie
- 75 Definition: Gerätebatterie
- 76 Definition: Gewerbliche Altbatterieentsorger
- 76 Definition: Hersteller
- 83 Definition: Industriebatterie
- 84 Definition: Inverkehrbringen

- 92 Definition: Kapazität einer Batterie
- 92 Definition: Knopfzellen
- 92 Definition: Marke
- 93 Definition: Sachverständiger
- 93 Definition: Sammelquote
- 94 Definition: Schnurlose Elektrowerkzeuge
- 94 Definition: Stoffliche Verwertung
- 94 Definition: Typengruppe
- 95 Definition: Vertreiber
- 95 Definition: Verwertungsquote
- 96 Definition: Zwischenhändler
- 97 Impressum

Allgemeines zum Batteriegelgesetz

Frage: Was ist Ziel des BattG?

Ziel des Batteriegelgesetzes ist es, **so die Gesetzesbegründung**, den Eintrag von Schadstoffen in Abfälle durch Batterien zu verringern, indem

- » Batterien, die bestimmte gefährliche Substanzen enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen,
- » Altbatterien zurückgenommen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hochwertig, ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht verwertbare Altbatterien gemeinwohlverträglich beseitigt werden,
- » Batterien mehrfach verwendbar und technisch langlebig hergestellt werden.

Frage: Welche europäische Richtlinie wird durch das BattG in nationales Recht umgesetzt?

Das **BattG** setzt die **Richtlinie 2006/66/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der **Richtlinie 91/157/EWG** (im Folgenden nur "Richtlinie 2006/66/EG) in nationales Recht um - diese Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (die im Unterschied zur Richtlinie 2006/66/EG lediglich für Batterien galt, die Quecksilber, Blei oder Cadmium enthalten und insbesondere "Knopfzellen" ausklammerte).

"Hintergrund: Durch die Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren wurde eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich vorgenommen. Die Ziele jener Richtlinie wurden jedoch nicht vollständig erreicht. Im Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (3) und auch in der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (4) wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Richtlinie 91/157/EWG zu überarbeiten. Die Richtlinie 91/157/EWG sollte daher im Interesse

größerer Klarheit überarbeitet und ersetzt werden."

Die Richtlinie 2006/66/EG enthält

- » Vorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren, insbesondere das Verbot, Batterien und Akkumulatoren, die gefährliche Substanzen enthalten, in Verkehr zu bringen, und
- » spezielle Vorschriften für die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Beseitigung von Altbatterien und Alttakkumulatoren, die die einschlägigen Abfallvorschriften der Gemeinschaft ergänzen und ein hohes Niveau der Sammlung und des Recyclings der Altbatterien und -akkumulatoren fördern.

Sie zielt darauf ab, die Umweltbilanz der Batterien und Akkumulatoren sowie der Tätigkeiten aller am Lebenszyklus von Batterien und Akkumulatoren beteiligten Wirtschaftsakteure, d. h. Hersteller, Vertreiber und Endnutzer und insbesondere der Akteure, die direkt an der Behandlung und am Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren beteiligt sind, zu verbessern.

Frage: Für welche Arten von Batterien gilt das BattG?

Um zu verhindern, dass Altbatterien in einer die Umwelt schädigenden Weise beseitigt werden, und um zu vermeiden, dass beim Endnutzer Verwirrung über die Abgrenzung zwischen besonders gefährlichen und weniger gefährlichen Batterien entsteht, gilt dieses Gesetz für alle Arten von Batterien (unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung) im Sinne von § 2 Absatz 2 BattG, die in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden. Durch diesen weitgefassten Anwendungsbereich sollen darüber hinaus Größenvorteile bei Sammlung und Verwertung sowie eine optimale Einsparung von Ressourcen sichergestellt werden.

Frage: Gilt das BattG auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder beigelegt sind?

Ja, so stellt § 1 I S. 2 BattG klar, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch Batterien erfassen, die in andere Produkte eingebaut (z. B. Notstromversorgung) oder anderen Produkten beigelegt sind (z. B. einem Gerät beigelegte Batterien für die Fernbedienung).

Frage: Auf welche Batterien ist das BattG nicht anzuwenden?

§ 1 Abs. 2 BattG nimmt bestimmte Batterien ausgehend von ihrem besonderen Verwendungszweck vom Anwendungsbereich des Batteriegesetzes au. So ist das BattG nicht auf Batterien anzuwenden, die verwendet werden

- » in Ausrüstungsgegenständen, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang stehen. Mit den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland stehen insbesondere solche Ausrüstungsgegenstände in Zusammenhang, die von Sicherheitsbehörden (insbesondere Polizei, Nachrichtendienste, Ordnungsbehörden) im Rahmen der Wahrnehmung von operativen Aufgaben eingesetzt werden oder bei staatlichen oder staatlich beauftragten Hilfs- und Rettungsdiensten (insb. Feuerwehr, Hilfsorganisationen, THW) operativen Einsatz finden - so die Gesetzesbegründung.
- » in Waffen, Munition oder Wehrmaterial, ausgenommen Erzeugnisse, die nicht speziell für militärische Zwecke beschafft oder eingesetzt werden, oder
- » in Ausrüstungsgegenständen für den Einsatz im Weltraum.

Achtung: Die Ausnahme erfasst nur Batterien, die konkret für eine der oben genannten Anwendungen bestimmt sind; identische Batterien, die in anderen Anwendungen zum Einsatz kommen, werden hingegen nicht erfasst - vgl.

[Gesetzesbegründung, S. 23.](#)

Frage: Welche Batterien dürfen laut Batteriegesetz nicht vertrieben werden?

Batterien mit einem Quecksilberanteil von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent

§ 3 Absatz 1 BattG regelt ein Verkehrsverbot für Batterien mit einem Quecksilberanteil von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent. Sollten derlei Batterien in den Verkehr gebracht worden sein, sind diese gemäß § 3 Abs. 5 BattG durch den jeweiligen Hersteller wieder vom Markt zu nehmen.

Von dem Verbot ausgenommen sind Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent.

Maßgeblich ist laut [Gesetzesbegründung](#) der tatsächliche Schwermetallgehalt, also die Summe aus dem in den Ausgangsstoffen bereits enthaltenen und dem aus technischen Gründen zusätzlich beigefügten Quecksilber.

Verkehrsverbot für Geräte-Batterien mit Cadmiumanteil von mehr als 0,002 Gewichtsprozent

§ 3 Absatz 2 BattG regelt ein Verkehrsverbot für Geräte-Batterien mit einem Cadmiumanteil von mehr als 0,002 Gewichtsprozent. Sollten derlei Batterien in den Verkehr gebracht worden sein, sind diese gemäß § 3 Abs. 5 BattG durch den jeweiligen Hersteller wieder vom Markt zu nehmen.

Tipp: Die [Stiftung "Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien"](#) weist darauf hin, dass das Verbot des Inverkehrbringens für den deutschen Markt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, also seit dem 1. Dezember 2009 gilt. Erst nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte Batterien müssten wieder vom Markt genommen werden. Bereits bis dahin in Verkehr gebrachte Batterien könnten weiter verkauft werden.

Von dem Verbot ausgenommen sind

- gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BattG Gerätebatterien, die für Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung oder schnurlose Elektrowerkzeuge im Sinne von § 2 Absatz 8 BattG bestimmt sind.

- gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 BattG Batterien, die nach Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG vom Cadmiumverbot des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Hinweis: Laut **Gesetzesbegründung** ist maßgeblich der tatsächliche Schwermetallgehalt, also die Summe aus dem in den Ausgangsstoffen bereits enthaltenen und dem aus technischen Gründen zusätzlich beigefügten Quecksilber

Frage: Welche weiterführenden Links zum Batteriegesetz sind empfehlenswert?

Da wären (unter anderem) zu nennen:

- » Website der EU-Kommission zum Thema "Batterien"
(<http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/>)
- » Zusammenfassung der EU-Rechtsvorschriften zur Beseitigung von Altbatterien und -akkumulatoren
(http://europa.eu/legislation_summaries/environment/waste_management/l21202_de.htm)
- Richtlinie 2006/66/EG
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006L0066:20060926:DE:PDF>)
- » Aufgehobene Richtlinie 91/157/EWG
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31991L0157:DE:NOT>)
- » Leitfaden der Richtlinie 89/336/EWG
(http://www.stiftung-ear.de/e150/e3708/EMV-Leitfaden1997zuRL89_336_EWG_ger.pdf?preview=preview)
- » Dokument der EU-Kommission: "QUESTIONS AND ANSWERS ON THE BATTERIES DIRECTIVE (2006/66/EC)"
(http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/questions_answers_directive.pdf)
- » Stellungnahme des EUROBAT "The implementation of the Producer Responsibility Principle in the frame of Battery Directive 2006/96/EC" vom 02.03.2007
(<http://www.eurobat.org/sites/default/files/documents/BatteryIndustryPositiononProducerResponsibility-2March2007.pdf>)
- » "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" (sog. "Blue-Guide")
(http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_d)

e.pdf)

- » EuGH, Urteil vom 9. 2. 2006 - C-127/04 (Declan O'Byrne/ Sanofi Pasteur MSD Ltd. u.a.) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62004J0127:EN:HTML>)
- » Deutsches Batteriegesetz (<http://www.gesetze-im-internet.de/battg/index.html>)
- » Gesetzesbegründung zum deutschen Batteriegesetz (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>)
- » Aktueller Referentenentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (http://www.bmu.de/files/download/application/pdf/krwg_entwurf.pdf)
- » Website des Umweltbundesamts zum Batteriegesetz (<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/battg/index.htm>)
- » Leitfaden des ZVEI (unter anderem zum Begriff des Inverkehrbringens) (https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Technik_Umwelt/Elektro_Elektronikaltgeraete/RoHS_WEEE-Kennzeichnung/RoHS_Guide_200610306.pdf)
- » Stellungnahme des ZVEI zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Technik_Umwelt/New_Legislative_Framework/2010_10_ZVEI-Standpunkt_Inverkehrbringen.pdf)
- » Leitfaden des BITKOM zur Stoffverbots-Richtlinie RoHS: Enforcement, Exemptions und Put-on-the-market (http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM-RoHS_12.06.2006.pdf)

Frage: Was haben Hersteller und Importeure zu beachten, die Batterien in Deutschland in Verkehr bringen?

Für Batteriehersteller gelten Anzeige-, Rücknahme-, Entsorgungs-, Berichts-, Kennzeichnungs- wie auch Informationspflichten. Insbesondere dürfen Hersteller von Batterien diese laut BattG nur noch unter den folgenden Voraussetzungen deutschlandweit in Verkehr bringen:

- » Anzeigepflicht: Sie haben dies zuvor gegenüber dem Umweltbundesamt in elektronischer Form über die Internetseite des Amtes (<https://www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de/battg/authenticate.do?>) anzuzeigen. Wichtig: Erst seit dem 01.03.2010 verhalten sich Hersteller ordnungs- und

sicherlich auch wettbewerbswidrig, die das Inverkehrbringen ihrer Batterien nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

- » Kennzeichnungspflicht: Sie haben zuvor ihre Batterien gemäß den Vorgaben des BattG zu kennzeichnen. Das BattG sieht vor, dass sämtliche Batterien (also nicht nur schadstoffhaltige) seit dem 01.12.2009 zu kennzeichnen sind.
- » Rücknahmepflicht: Sie haben zuvor die Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten hinsichtlich der Altbatterien sicher zu stellen ("Rücknahmepflicht"). So sind die Hersteller verpflichtet, die von den Händlern zurückgenommenen Altbatterien und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach § 14 BattG zu verwerten.

Achtung: Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Lassen Sie sich im Einzelfall anwaltlich beraten.

Begriffsbestimmungen

Definition: "Altbatterien"

"Altbatterien" sind gemäß § 2 Abs. 9 BattG Batterien im Sinne des § 2 Abs. 2 BattG, derer sich ihr Besitzer entledigt hat, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

Definition: "Batterien"

Gemäß § 2 Abs. 2 BattG sind "Batterien" aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird, vgl. § 2 Abs. 2 BattG.

§ 2 Abs. 2 erfasst unter dem Begriff "Batterien" somit sowohl

- » Batterien im Sinne nicht wiederaufladbarer Primärzellen wie auch
- » Akkumulatoren im Sinne wiederaufladbarer Sekundärzellen, also Quellen, die elektrische Energie durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie bereitstellen.

Brennstoffzellen sind keine Batterien im Sinne dieses Gesetzes - vgl.

[Gesetzesbegründung, S. 23](#).

Definition: "Batteriesatz"

Ein Batteriesatz stellt gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 BattG eine Gruppe von Batterien oder Akkumulatoren dar, die so miteinander verbunden und/oder in einem Außengehäuse zusammengebaut sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit bilden und daher in der Regel als nur eine Batterie wahrgenommen werden - [vgl. Gesetzesbegründung, S. 23](#). § 2 Abs. 3 S. 2 BattG stellt klar, dass die in dem Batteriegesetz formulierten Vorschriften für Batterien auch für Batteriesätze gelten.

Definition: "Behandlung"

"Behandlung" ist gemäß § 2 Abs. 10 BattG jede Tätigkeit, die an Abfällen nach der Übergabe an eine Einrichtung zur Sortierung, zur Vorbereitung der Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt wird.

Definition: "Beseitigung"

"Beseitigung" ist gemäß § 2 Abs. 12 BattG die Abfallbeseitigung im Sinne von § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

#Definition: "Chemisches System"

"Chemisches System" ist gemäß § 2 Abs. 21 BattG die Zusammensetzung der für die Energiespeicherung in einer Batterie maßgeblichen Stoffe.

Definition: "Endnutzer"

"Endnutzer" ist gemäß § 2 Abs. 13 BattG derjenige, der Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzt und in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert. Endnutzer können laut [Gesetzesbegründung](#) sowohl private als auch gewerbliche Nutzer sein.

Definition: "Fahrzeuggatterie"

"Fahrzeuggatterien" sind gemäß § 2 Abs. 4 BattG Batterien, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Landfahrzeugen bestimmt sind, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Es kommt somit auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Fahrzeuggatterie an, nicht jedoch auf ihren tatsächlichen Einsatz.

In der [Gesetzesbegründung](#) heißt es zum Begriff "Fahrzeuggatterie":

"Von dem Begriff Fahrzeuggatterie erfasst werden Batterien, die in nicht ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen der Energieversorgung der Beleuchtung, der Zündung oder des Anlassers dienen. Der Begriff "Fahrzeuggatterien" erfasst auch Batterien, die eine dieser Funktionen in sogenannten Hybridfahrzeugen erfüllen. Nicht erfasst werden Batterien für den

Vortrieb von ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen sowie Batterien für den elektrischen Vortrieb von sog. Hybridfahrzeugen. Fahrzeuge im Sinne von Absatz 4 sind nicht schienenengebundene Landfahrzeuge (§ 1 Absatz 2 StVG)."

Hinweis: In Fahrzeugen verwendete Fahrzeug- und Industriebatterien und -akkumulatoren haben den Anforderungen der [Richtlinie 2000/53/ EG](#), insbesondere deren Artikel 4, zu genügen.

Definition: "Gerätebatterie"

"Gerätebatterien" sind gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 BattG Batterien, die gekapselt sind und "von Durchschnittspersonen problemlos" (so die Gesetzesbegründung) in der Hand gehalten werden können.

Insbesondere erfasst der Begriff "Gerätebatterien" laut [Gesetzesbegründung](#)

- » Monozellenbatterien,
- » Batterien für Mobiltelefone, tragbare Computer, schnurlose Elektrowerkzeuge, Spielzeuge und Haushaltsgeräte wie elektrische Zahnbürsten, Rasierer und tragbare Staubsauger (einschließlich der vergleichbaren Geräte in Schulen, Geschäften, Restaurants, Flughäfen, Büros und Krankenhäusern) sowie - alle Batterien, die Verbraucher für die üblichen Zwecke im Haushalt nutzen.

§ 2 Abs. 6 S. 2 BattG erklärt die Einstufung als Fahrzeugbatterie im Sinne von Absatz 4 bzw. als Industriebatterie im Sinne von Absatz 5 Satz 1 im Zweifel für vorrangig gegenüber der Einstufung als Gerätebatterie.

Definition: "Gewerbliche Altbatterieentsorger"

"Gewerbliche Altbatterieentsorger" sind gemäß § 2 Abs. 17 BattG für den Umgang mit Altbatterien zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, deren Geschäftsbetrieb die getrennte Erfassung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Altbatterien umfasst. . Die Aufzählung ist laut [Gesetzesbegründung](#) alternativ; es genügt mithin, wenn eine der genannten Tätigkeiten zum regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens gehört.

Definition: "Hersteller"

"Hersteller" ist gemäß § 2 Abs. 15 BattG jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 BattG angezeigt haben, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes.

Achtung: Gemäß § 2 Nr. 15 S. 2 BattG gelten diejenigen Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in Verkehr bringen, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben, selbst als Hersteller und müssen damit die Entsorgungs- und sonstige Pflichten der Hersteller wahrnehmen! Entscheidend ist, dass diese Fiktion nur eintritt, wenn der Online-Händler (als sog. "Vertreiber") schuldhaft gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Batterien von Herstellern in Verkehr bringt, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

Die **Gesetzesbegründung** führt zum Herstellerbegriff Folgendes aus:

"Absatz 15 erfasst unter dem Begriff "Hersteller" natürliche und juristische Personen, die gewerblich Batterien im Sinne von Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringen. Die gewählte Vertriebsmethode ist dabei ohne Belang, so dass z. B. auch Fälle des Versandhandels und des Vertragsschlusses mittels Fernkommunikation sowie atypische Vertragsbeziehungen wie Mietkauf oder Leasing erfasst werden. Ein Sitz im Inland ist nicht erforderlich. Gewerblich handelt auch, wer für den Verbrauch des eigenen Gewerbebetriebs Batterien Sinne von Absatz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt."

Hersteller nach Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2006/66/EG

Die durch das deutsche BattG in nationales Recht umgesetzte EU-Richtlinie 2006/66/EG definiert den Hersteller als

"eine Person in einem Mitgliedstaat, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz [17], Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewerblich in Verkehr bringt;"

Hersteller nach dem "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien"

Die Gesetzesbegründung zum BattG vom 12.03.2009 stellt ausdrücklich klar, dass für die Konkretisierung des Herstellerbegriffs der von der Europäischen Kommission im Jahre 2000 herausgegebene "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" (sog. "Blue-Guide") ergänzend herangezogen werden kann.

Der **Blue-Guide** nimmt zum (allgemeinen) Herstellerbegriff wie folgt Stellung:

"Der Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person, die für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts, das in seinem Namen in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll, verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit des Herstellers gilt auch für eine natürliche oder juristische Person, die Fertigerzeugnisse zusammenbaut, verpackt, verarbeitet oder etikettiert, um sie in ihrem Namen in der Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen. Außerdem gehen die Herstellerverpflichtungen auf denjenigen über, der den Verwendungszweck eines Produkts so verändert, daß andere wesentliche Anforderungen zutreffen, oder der ein Produkt wesentlich verändert oder umbaut (wodurch ein neues Produkt entsteht), um es in der Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen.

Der Hersteller kann das Produkt selbst entwerfen und herstellen. Er kann es aber auch entwerfen, herstellen, zusammenbauen, verpacken, verarbeiten oder etikettieren lassen, um es unter seinem Namen auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr zu bringen, wodurch er selbst als Hersteller fungiert. Bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer muß der Hersteller die Oberaufsicht über das Produkt behalten und sicherstellen, daß er alle notwendigen Informationen erhält, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen entsprechend der nach dem neuen Konzept verfaßten Richtlinien notwendig sind. Auf keinen Fall darf der Hersteller, der seine Arbeiten vollständig oder teilweise an einen Subunternehmer vergibt, seine Verantwortung beispielsweise an einen Bevollmächtigten, eine Vertriebsgesellschaft, einen Einzelhändler, Großhändler, Benutzer oder Subunternehmer weiterreichen. Der Hersteller hat die alleinige und unmittelbare Verantwortung für die Konformität seines Produkts mit den anwendbaren Richtlinien, da er entweder das Produkt selbst entworfen und hergestellt hat oder das Produkt unter seinem Namen auf den Markt gelangt. Er ist verantwortlich für den Entwurf und die Herstellung des Produkts entsprechend den in der Richtlinie bzw. in den Richtlinien festgelegten wesentlichen Anforderungen und für die Durchführung der Konformitätsbewertung nach dem oder den in der Richtlinie bzw. in den Richtlinien vorgeschriebenen Verfahren.

Der Hersteller muß den Entwurf und den Bau des Produkts verstehen, damit er die Verantwortung dafür tragen kann, daß das Produkt alle Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien des neuen Konzepts erfüllt. Dies trifft zu, wenn der Hersteller das Produkt entwirft, herstellt, verpackt und etikettiert, aber auch, wenn einer oder alle dieser Vorgänge von einem Subunternehmer durchgeführt werden. Was die Konformitätsbewertung anbelangt, ist die Verantwortung des Herstellers von dem angewandten Verfahren abhängig. Im allgemeinen muß der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der Herstellungsprozeß die Richtlinienkonformität des Produkts gewährleistet, die CE-Kennzeichnung am Produkt anbringen, technische Unterlagen erarbeiten und die EG-Konformitätserklärung ausstellen. Je nach Richtlinie kann es erforderlich sein, daß der Hersteller sein Produkt einer neutralen Stelle (gewöhnlich einer benannten Stelle) zur Prüfung und Zertifizierung vorlegt oder sein Qualitätssicherungssystem von einer benannten Stelle zertifizieren läßt. Daneben enthalten verschiedene Richtlinien zusätzliche Verpflichtungen (z. B. die Forderung, das Produkt mit speziellen Begleitinformationen zu versehen).

In der Regel enthalten die Richtlinien die Forderung, den Hersteller auf dem Produkt, z. B. auf dem Etikett oder in den beigefügten Unterlagen, anzugeben. Mitunter läßt sich jedoch nicht ermitteln, wer wirklich für den Entwurf und die Herstellung des Produkts verantwortlich war. Sofern nicht anders vorgesehen, mindert diese Tatsache nicht die Verantwortung desjenigen, der das Produkt in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht hat (z. B. eine natürliche oder juristische Person, die ein neues oder gebrauchtes Produkt aus einem Drittland importiert). Dementsprechend muß diese Person sicherstellen, daß das Produkt den anwendbaren Richtlinien entspricht und daß das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden ist.

Ein Produkt kann in Betrieb genommen werden, ohne daß es zuvor in den Verkehr gebracht wurde (z. B. ein für den Eigenbedarf hergestelltes Produkt). In einem solchen Fall muß derjenige, der das Produkt in Betrieb nimmt, die Verantwortung des Herstellers übernehmen. Demzufolge muß er sicherstellen, daß das Produkt richtlinienkonform ist und die entsprechende Konformitätsbewertung durchgeführt wurde. Nach den entsprechend dem neuen Konzept verfaßten Richtlinien muß der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen sein. Die sich aus den Richtlinien ergebenden Verpflichtungen gelten demnach für alle Hersteller unabhängig davon, ob sie außerhalb der Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind."

Gesetzesbegründung zum BattG führt Beispiele auf, wann von einem Hersteller auszugehen ist

Laut der [Gesetzesbegründung zum BattG vom 12.03.2009](#) sind insbesondere juristische und natürliche Personen als Hersteller im Sinne von § 2 Abs. 15 BattG anzusehen,

- » die in Deutschland gewerblich Batterien oder Akkumulatoren produzieren und für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die gewerblich Batterien oder Akkumulatoren nach Deutschland einführen und für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die Produkte, in die Batterien eingebaut oder denen Batterien beigefügt sind, gewerblich in Deutschland einführen und für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die gewerblich Batterien von Dritten unter ihrer eigenen Marke produzieren lassen und diese für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die gewerblich nicht endnutzergängige Batterien erwerben, zu Batteriesätzen zusammenfügen und diese für den deutschen Markt bereitstellen oder
- » die gewerblich Batterien entsprechend ihren speziellen Anforderungen bei Dritten produzieren lassen, diese in andere Produkte einbauen und die Produkte für den deutschen Markt bereitstellen.

FAQ der EU-Kommission führt Beispiele auf, wann von einem Hersteller auszugehen ist

Die Eu-Kommission hat im April 2008 ein Dokument mit dem Titel "[QUESTIONS AND ANSWERS ON THE BATTERIES DIRECTIVE \(2006/66/EC\)](#)" veröffentlicht. Dieses führt einige Beispiele auf, wann von einem Batteriehersteller auszugehen ist:

- "1. A battery manufacturer or a domestic importer sells batteries to a retailer who in turn sells them to end-users in the same Member State
In this case, the battery manufacturer or the domestic importer is the producer in that Member State, as they are the ones placing the batteries on the market for the first time.
2. A retailer sells batteries in a Member State; the batteries were bought outside that Member State

A retailer sells batteries to end-users in a given Member State which he bought in another country. In this case, as the retailer is placing these batteries on the market for the first time in the given Member State, the retailer is the producer.

3. An equipment/car manufacturer buys batteries within a Member State; these batteries are then sold together with the equipment/car in the same Member State

A battery manufacturer or domestic importer in a Member State sells batteries to an equipment or car manufacturer in the same Member State who will then put the battery into equipment or a car and sell it on the market of this Member State. In this case, the battery manufacturer or domestic importer is the producer in this Member State as they are placing the batteries on the market for the first time.

4. A car/equipment manufacturer buys batteries outside a Member State, then incorporates them into equipment/a car and sells this in the Member State

The car/equipment manufacturer or domestic importer sells cars/equipment in a given Member State with batteries incorporated. The batteries for the car/equipment were bought outside this Member State. Since in this case it is the equipment or car manufacturer or domestic importer who places these batteries on the market of the Member State for the first time, they are the battery producers in this Member State.

5. A company imports batteries from a non-EU parent company for its independent subsidiary located in a Member State

In this case the independent European subsidiary is the producer, as it is the subsidiary which places the batteries on the market in that Member State.

6. Batteries or battery cells are sold in a Member State to a battery pack assembler and are then sold within the same Member State

In this case the battery pack assembler is the producer, as it makes the battery pack available on the market for the first time on a professional basis within the territory of the Member State."

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang auch die [Stellungnahme des EUROBAT "The implementation of the Producer Responsibility Principle in the frame of Battery Directive 2006/96/EC"](#) vom 2.03.2007. Aber Achtung: Gerade die Ausführungen zur Definition des Begriffs "Batteriehersteller" widersprechen zum Teil den (aktuelleren) ["QUESTIONS AND ANSWERS ON THE BATTERIES DIRECTIVE \(2006/66/EC\)" der EU-Kommission](#).

Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Seit der Novelle des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** ist dem Absatz 16 des § 2 BattG folgender Satz beigefügt:

"Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1."

Achtung: Der "klassische" Hersteller, der Importeur aber auch der bloße Vertreiber kann Hersteller i.S.d. BattG sein:

- » "Klassischer" Hersteller: Damit ist der Hersteller gemeint, der Batterien gewerbsmäßig unter seinem Markennamen herstellt und erstmals in Deutschland zum Zwecke des Vertriebes, Verbrauchs oder Verwendung in Verkehr bringt.
- » Importeur: Als Hersteller haben sich auch diejenigen behandeln zu lassen, die Batterien erstmals gewerbsmäßig in Deutschland einführen und zum Zwecke des Vertriebes, Verbrauchs oder Verwendung in Verkehr bringen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Batterien in Elektrogeräten eingebaut oder der Verpackung beiliegen. Hersteller i.S.d. BattG sind damit auch Importeure, die gewerblich Batterien erstmals in Deutschland in den Verkehr bringen. Beispiel: Auch derjenige wäre als Hersteller i.S.d. BattG einzuordnen, der Batterien aus China importiert und in Deutschland in Ladengeschäften oder über das Internet verkauft.
- » Vertreiber (also Händler): Unter Umständen hat sich auch der Händler selbst als Hersteller i.S.d. BattG behandeln zu lassen. So gelten gemäß § 2 Nr. 15 S. 2 BattG diejenigen Vertreiber und Zwischenhändler als Hersteller, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in Verkehr bringen, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß beim Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/>) angezeigt haben. Folge: Sollte sich herausstellen, dass ein Händler Batterien eines Herstellers in Verkehr gebracht hat, der sich nicht beim Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/>) angezeigt hat, so handelt dieser Händler ordnungswidrig (vgl. § 22 BattG) . Er hat das Inverkehrbringen seiner Batterien sofort gegenüber dem Umweltbundesamt anzuzeigen und auch für die unentgeltliche Rücknahme und Verwertung nach § 14 BattG aufzukommen. Entscheidend ist, dass diese Fiktion nur eintritt, wenn der Online-Händler (als sog. "Vertreiber") schuldhaft gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Batterien von Herstellern in Verkehr bringt, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

Wer ist "Hersteller", wenn ein Unternehmen Batterien bei einem ausländischen Produzenten oder Lieferanten bestellt/anfordert und die Batterien nach Deutschland eingeführt werden?

Das Umweltbundesamt **führt hierzu** aus (vgl. Frage 8 der FAQ des Umweltbundesamt):

"Bei derartigen grenzüberschreitenden Warengeschäften ist zu klären, wer die Batterien erstmals gewerbsmäßig nach Deutschland einführt. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, wer die Einfuhr im Sinne des BattG rechtlich zu verantworten hat. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist, auf wessen Veranlassung die Batterie eingeführt wird. In der beschriebenen Konstellation ist dies der gewerbliche Besteller. Gewerblich handelt auch, wer für den Verbrauch des eigenen Gewerbebetriebs Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 BattG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt."

Definition: "Industriebatterie"

"Industriebatterien" sind gemäß § 2 Abs. 5 S.1 BattG Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind.

Hierzu zählen laut **Gesetzesbegründung** insbesondere

- » Batterien für die Not- oder Reservestromversorgung in Krankenhäusern, Flughäfen oder Büros,
- » Batterien zum Einsatz in Zügen oder Flugzeugen und Batterien für Offshorebohrinseln, Schiffe und Leuchttürme.
- » Batterien zur ausschließlichen Nutzung für tragbare Inkassogeräte in Geschäften und Restaurants, Strichcodelesegeräte in Geschäften, professionelle Videotechnik für Fernsehsender und Studios, Gruben- und Taucherlampen an Helmen von Bergleuten und Berufstauchern,
- » Batterien für Sicherheitssysteme von elektrisch betätigten Türen, mit denen das Blockieren der Tür oder das Einklemmen von Personen verhindert werden soll,
- » Batterien für unterschiedlichste Geräte in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- » Batterien zur Verwendung bei Solarmodulen und weiteren photovoltaischen und sonstigen Anwendungen im Bereich der erneuerbaren Energien sowie
- » Batterien für Fahrzeuge mit Elektroantrieb wie Autos, Rollstühle, Fahrräder,

Flughafenfahrzeuge und Fahrzeuge für fahrerlose Transportsysteme (FTS-Fahrzeuge).

§ 2 Abs. 5 S.2 BattG erklärt die Einstufung als Fahrzeugbatterie im Zweifel für vorrangig gegenüber der Einstufung als Industriebatterie.

§ 2 Abs. 5 S.3 BattG bestimmt, dass Batterien, die weder Fahrzeug- noch Industrie- oder Gerätebatterien sind, für die Zwecke dieses Gesetzes wie Industriebatterien behandelt werden. Hierdurch wird der in § 1 Absatz 1 BattG formulierte Anspruch verwirklicht, mit diesem Gesetz grundsätzlich alle Arten von Batterien zu erfassen.

Hinweise:

- Alle Batterien, die nicht gekapselt und keine Fahrzeug- und Industriebatterien sind, werden vom Batteriegesetz als Industriebatterien behandelt.
- In Fahrzeugen verwendete Fahrzeug- und Industriebatterien und -akkumulatoren haben den Anforderungen der [Richtlinie 2000/53/EG](#), insbesondere deren Artikel 4, zu genügen.

Definition: "Inverkehrbringen"

Richtlinie 2006/66/EG

In der [Richtlinie 2006/66/EG](#) findet sich folgende Definition:

"Inverkehrbringen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an bzw. für einen Dritten innerhalb der Gemeinschaft, was auch die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft einschließt;"

Batteriegesetz

Das BattG definiert den Begriff "Inverkehrbringen" gemäß § 2 Abs. 16 BattG wie folgt:

"Inverkehrbringen die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen. Dies gilt nicht für Batterien, die nachweislich aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder ausgeführt werden. Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1."

Gesetzesbegründung des Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht zu § 2 Nr. 16 BattG

Die obige Definition des Begriffs "Inverkehrbringen" wurde am 01.06.2012 in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts" ins deutsche Batteriegesetz übernommen.

Intention des Gesetzgebers - [Quelle: BT -DRS 17/6052 - Gesetzentwurf](#) - war dabei folgende:

Klargestellt werden sollte, dass in Fallgestaltungen, in denen der Produzent Batterien im Auftrag eines Dritten unter dessen Marke oder nach dessen speziellen Anforderungen fertigt (verlängerte Werkbank), die Abgabe der Batterien vom Produzenten an den Auftraggeber nicht als Inverkehrbringen im Sinne von § 2 Absatz 16 Satz 1 des Batteriegesetzes gilt. Importfälle bleiben unberührt (§ 2 Absatz 16 Satz 2 des Batteriegesetzes). Die Einschränkung ist auf Batterien beschränkt, die für den Weitervertrieb bestimmt sind. "Spezielle Anforderungen eines Auftraggebers" liegen vor, wenn die nach diesen Vorgaben gefertigten Batterien ausschließlich für die Zwecke dieses Auftraggebers und nicht für den allgemeinen Vertrieb an verschiedene Abnehmer geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Batterien, die speziell an Produkte des Auftraggebers angepasst werden.

Gesetzesbegründung des BattG zu § 2 Nr. 16 BattG

Laut [Gesetzesbegründung zum BattG vom 12.03.2009, Drucksache 16/12227](#) erfasst § 2 Abs. 16 BattG 16 unter dem Begriff "Inverkehrbringen" die Bereitstellung von Batterien für Dritte. Dabei sei die Bereitstellung jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung:

"Die gewerbliche Einfuhr von Batterien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen; dies gilt nicht, wenn die Batterien nur zum Zweck des Transports oder der Weiterverarbeitung eingeführt und nachweislich wieder ausgeführt werden, also nicht im Inland zum Endnutzer gelangen. Die Beweispflicht für die erfolgte Wiederausfuhr trägt derjenige, der die Batterien durch die Einfuhr im Sinne der Verordnung in Verkehr gebracht hat, also der Hersteller im Sinne von Absatz 15."

Wichtig: Die Gesetzesbegründung zum BattG stellt ausdrücklich klar, dass für die Konkretisierung des Begriffs "Inverkehrbringen" der von der Europäischen Kommission im Jahre 2000 herausgegebene "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" ([sog. "Blue-Guide"](#)) ergänzend herangezogen werden.

Blue Guide

Der [Blue-Guide](#) definiert den Begriff "Inverkehrbringen" wie folgt:

"Ein Produkt wird auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird. Unter Bereitstellung ist die Überlassung eines Produkts nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verstehen. Außerdem bezieht sich der Begriff Inverkehrbringen nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde. Die Überlassung des Produkts erfolgt entweder durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten an den in der Gemeinschaft niedergelassenen Importeur oder an die Person, die für den Vertrieb des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zuständig ist. Das Produkt kann dem Endverbraucher oder -benutzer auch direkt vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überlassen werden. Das Produkt gilt als überlassen, sobald seine Übergabe oder Übereignung stattgefunden hat. Diese Überlassung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, wobei die Rechtsgrundlage keine Rolle spielt. Von der Überlassung eines Produkts ist daher z. B. im Falle des Verkaufs, der Verleihung, der Vermietung, des Leasings und der Schenkung auszugehen."

Mit dem Begriff "Inverkehrbringen" wird also der Zeitpunkt festgelegt, zu dem das Gerät zum ersten Mal aus der Phase seiner Herstellung in den deutschen Markt bzw. aus der Phase seiner Einfuhr aus einem Drittland in die Phase seines Vertriebs und/oder seines Gebrauchs übergeht (so jedenfalls der "**Leitfaden der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit.**"). Dementsprechend weist der **Blue-Guide** darauf hin, dass ein in einem Katalog oder über den elektronischen Geschäftsverkehr angebotenes Produkt erst dann als auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht gilt, wenn es tatsächlich erstmalig bereitgestellt wird.

Leitfaden der Richtlinie 89/336/EWG

In dem erwähnten Leitfaden der Richtlinie 89/336/EWG findet sich auch eine Definition zum Begriff der Bereitstellung:

"Bereitstellen bedeutet das Überlassen des Gerätes, d.h. entweder den Übergang des Eigentums an diesem Gerät oder die körperliche Übergabe des Gerätes durch den Hersteller, seinen im EWR niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur an die für den Vertrieb des Gerätes auf dem Markt des EWR verantwortliche Person oder die entgeltliche oder unentgeltliche geschäftsmäßige Weitergabe an den Endverbraucher oder Benutzer unabhängig von dem Rechtsgrund, auf dem das Überlassen beruht (Verkauf, Leihgabe, Vermietung, Leasing, Schenkung oder jede sonstige Art eines im Geschäftsverkehr üblichen Rechts). Das Gerät muß die Richtlinie zum Zeitpunkt der Überlassung einhalten. Bietet der Hersteller, sein im EWR niedergelassener Bevollmächtigter oder der Importeur ein unter die Richtlinie fallendes Gerät in einem Katalog an, gilt es erst dann als in Verkehr gebracht, wenn es tatsächlich zum ersten Mal bereitgestellt wird."

Europäischer Gerichtshof

Auch der EuGH hatte sich bereits mit der Frage auseinander zu setzen, wann ein Produkt in den Verkehr gebracht ist (**Urteil vom 9. 2. 2006 - C-127/04 (Declan O'Byrne/ Sanofi Pasteur MSD Ltd. u.a.)**). Es ging hierbei jedoch nicht um das BattG, sondern um ein Vorabentscheidungsverfahren des High Court of Justice (England & Wales) im Zusammenhang mit einer möglichen Produkthaftung der Vertriebs- und Tochtergesellschaft eines Herstellers. Der EuGH führte aus:

"Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob in dem Fall, dass ein Produkt vom herstellenden Unternehmen an eine mit dem Vertrieb befasste Tochtergesellschaft übergeben wird, die es dann an einen Dritten verkauft, Art.

EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Produkt zu dem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht ist, zu dem es vom herstellenden Unternehmen an die Tochtergesellschaft übergeben wird, oder aber zum Zeitpunkt seiner Übergabe durch diese an den Dritten.

Nach Auffassung des Kl., der italienischen Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften setzt das Inverkehrbringen eines Produkts voraus, dass die Kontrolle des Herstellers über das Produkt endet; ein Produkt sei in den Verkehr gebracht, wenn es an eine Person übergeben worden sei, die nicht an Weisungen des Herstellers gebunden sei. Entscheidend sei der Eintritt des Produkts in die Vertriebskette durch Übergabe an einen Dritten. Eine 100%ige Tochtergesellschaft des Herstellers wie die im Ausgangsverfahren betroffene sei möglicherweise nicht als Dritter anzusehen.

Dagegen halten die Bekl. für die Definition des Inverkehrbringens den Umstand für maßgeblich, dass das Produkt die Herstellungsstätte verlasse; dass es an eine Tochtergesellschaft des Herstellers übergeben werde, sei insoweit irrelevant.

Zunächst ist festzustellen, dass der Begriff des "Inverkehrbringens" in der Richtlinie nicht definiert ist; dieser Begriff kommt unter anderem in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 lit. a der Richtlinie vor, der die Möglichkeiten des Herstellers betrifft, sich von der Haftung zu befreien, sowie in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11, der die Verjährung der dem Geschädigten nach der Richtlinie zustehenden Ansprüche regelt.

Der Gerichtshof hat zum Begriff des Inverkehrbringens i.S. von Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 der Richtlinie entschieden, dass die Haftungsbefreiung wegen fehlenden Inverkehrbringens des Produkts zunächst den Fall betrifft, dass eine andere Person als der Hersteller das Produkt aus dem Herstellungsprozess herausnimmt. Ebenfalls vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist die Verwendung des Produkts gegen den Willen des Herstellers, etwa wenn der Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, das Produkt zu privaten Zwecken benutzt wird oder ähnliche Situationen gegeben sind (EuGH, Slg. 2001, I-EUGH-SLG Jahr 2001 I Seite 3569 = NJW 2001, NJW Jahr 2001 Seite 2781 = EuZW 2001, EUZW Jahr 2001 Seite 378 Rdnr. 16 m. Anm. Geiger - Veedfald).

Der Gerichtshof hat in diesem Kontext in Rdnr. 15 des Urteils Veedfald entschieden, dass die in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 der Richtlinie abschließend aufgeführten Fälle, in denen der Hersteller sich von seiner Haftung befreien kann, eng auszulegen sind. Eine solche Auslegung dient den Interessen der Geschädigten, die einen durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden erlitten haben.

Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie, der die Ausübung der dem Geschädigten

nach der Richtlinie zustehenden Ansprüche zeitlich begrenzen soll, hat dagegen neutralen Charakter. Wie nämlich aus der zehnten Begründungserwägung der Richtlinie hervorgeht, soll diese Vorschrift den Erfordernissen der Rechtssicherheit im Interesse der Beteiligten genügen. Die Bestimmung der zeitlichen Grenzen für eine Klage des Geschädigten muss also objektiven Kriterien entsprechen.

Im Licht dieser Erwägungen ist ein Produkt als i.S. von Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie in den Verkehr gebracht anzusehen, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird.

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob das Produkt unmittelbar vom Hersteller an den Verbraucher verkauft wird oder ob dieser Verkauf im Rahmen eines Vertriebsvorgangs mit einem oder mehreren Beteiligten erfolgt, wie er in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 3 EWG_RL_85_374 Artikel 3 Absatz III der Richtlinie angesprochen ist.

Ist jedoch eines der Glieder der Vertriebskette eng mit dem Hersteller verbunden, wie etwa eine 100%ige Tochtergesellschaft des Herstellers, so ist zu prüfen, ob diese Verbindung zur Folge hat, dass die fragliche Einrichtung in Wirklichkeit in den Prozess der Herstellung des betreffenden Produkts einbezogen ist.

Bei der Beurteilung einer solchen engen Verbindung darf nicht darauf abgestellt werden, ob es sich um unterschiedliche juristische Personen handelt oder nicht. Dagegen ist erheblich, ob es sich um Unternehmen handelt, die unterschiedlichen Herstellungstätigkeiten nachgehen, oder aber um Unternehmen, von denen eines, die Tochtergesellschaft, nur als Vertriebshändler oder Verwahrer des von der Muttergesellschaft hergestellten Produkts auftritt. Es ist Sache der nationalen Gerichte, anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und des Sachverhalts der bei ihnen anhängigen Rechtssache festzustellen, ob die Verbindungen zwischen dem Hersteller und einer anderen Einrichtung so eng sind, dass der Begriff des Herstellers i.S. der Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 und EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie auch diese andere Einrichtung umfasst und die Übergabe des Produkts von der einen Einrichtung an die andere nicht sein Inverkehrbringen im Sinne der genannten Bestimmungen bewirkt.

Jedenfalls ist entgegen dem Vorbringen der Bekl. der Umstand, dass die Produkte einer Tochtergesellschaft in Rechnung gestellt werden und dass diese den Preis wie jeder andere Käufer entrichtet, nicht entscheidend. Ebenso wenig kommt es darauf an, welche Einrichtung als Eigentümerin der Produkte anzusehen ist.

Auf die erste Frage ist somit zu antworten, dass Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht ist, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird."

Die Kommission wurde übrigens um Stellungnahme gebeten, ob für das Verständnis des Begriffs "third party" (vgl. oben zitierte Definition der Europäischen Kommission zum Begriff Inverkehrbringen) das EuGH-Urteil Declan O'Byrne/ Sanofi Pasteur MSD Ltd herangezogen werden könne, wo es heißt:

- » ? ein Produkt in den Verkehr gebracht ist, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird.
- » ? ist erheblich, ob es sich um Unternehmen handelt, die unterschiedlichen Herstellungstätigkeiten nachgehen, oder aber um Unternehmen, von denen eines, die Tochtergesellschaft, nur als Vertriebshändler oder Verwahrer des von der Muttergesellschaft hergestellten Produkts auftritt. Es ist Sache der nationalen Gerichte, anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls ? festzustellen, ob die Verbindungen zwischen dem Hersteller und einer anderen Einrichtung so eng sind, dass der Begriff des Herstellers ... auch diese andere Einrichtung umfasst und die Übergabe des Produkts ? nicht sein Inverkehrbringen ? bewirkt.

In ihrer Antwort vom 31. Mai 2006 nahm die Europäische Kommission Stellung zur aufgeworfenen Frage, was genau unter "third party" zu verstehen ist. Dies ist in einem "[Leitfaden des BITKOM zur Stoffverbots-Richtlinie RoHS: Enforcement, Exemptions und Put-on-the-market](http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM-RoHS_12.06.2006.pdf)" auf Seite 13 nachlesbar.

BITKOM

Der **BITKOM** hat in einem (leider nicht mehr aktuellen) **Leitfaden** sehr anschaulich die bis zum Jahre 2006 auf nationaler sowie europäischer Ebene geführte Diskussion um die Auslegung des Beriffs des Inverkehrbringens chronologisch zusammengestellt, vgl. auch [hier](#).

ZVEI

Auch der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. ("ZVEI") hat sich in einem **Leitfaden** aus dem Jahre 2006 zum Begriff des Inverkehrbringens geäußert.

Kein Inverkehrbringen

In folgenden Fällen handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen - Quelle: **Blue-Guide**:

- » wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überläßt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, daß das Produkt die Richtlinie erfüllt;
- » wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung) ;
- » wenn das Produkt vom Zoll (noch) nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder einem anderen Zollverfahren unterworfen worden ist (z. B. Transit, Lagerhaltung oder vorübergehende Einfuhr), oder wenn es sich in einem Zollfreigebiet befindet;
- » wenn das Produkt in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde;
- » wenn das Produkt auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird oder
- » wenn sich das Produkt im Lager des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, sofern die anwendbaren Richtlinien keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

Definition: "Kapazität einer Batterie"

Als Kapazität einer Batterie oder eines Akkumulatoren gilt gemäß Artikel 2 der EU-Verordnung Nr. 1103/2010 die elektrische Ladung, die der Batterie bzw. dem Akkumulator unter einer bestimmten Reihe von Bedingungen entnommen werden kann.

Hinsichtlich der technischen Details der Kapazitätsangabe verweist die Verordnung auf harmonisierte Normen.

Definition: "Knopfzellen"

§ 2 Abs. 7 BattG erfasst unter dem Begriff "Knopfzellen" kleine, runde Gerätebatterien im Sinne von Absatz 6, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie den Einsatz in Hörgeräten, Armbanduhr, kleinen tragbaren Geräten oder zur Reservestromversorgung bestimmt sind - vgl. hierzu die [Gesetzesbegründung](#).

Definition: "Marke"

Das Umweltbundesamt führt hierzu aus ([vgl. Frage 13 der FAQ des Umweltbundesamt](#)):

"Unter einer Marke ist grundsätzlich die auf der jeweiligen Batterie eingesetzte Hauptkennzeichnung des Herstellers zu verstehen. Eine zusätzliche Unterteilung nach aus dieser Hauptkennzeichnung abgeleiteten Sonderkennzeichnungen ist nicht erforderlich (siehe auch Frage und Antwort zu "Welche "Marke" ist anzugeben, wenn der Hersteller Batterien in Verkehr bringt, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind?")."

Definition: "Sachverständiger"

"Sachverständiger" ist gemäß § 2 Abs. 18 BattG , wer

- » nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
- » als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel

11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

- » in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Definition: "Sammelquote"

"Sammelquote" ist gemäß § 2 Abs. 19 BattG der Prozentsatz, den die Masse der Altbatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr zurückgenommen werden, im Verhältnis zur Masse der Batterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr gebracht worden sind und dort für eine getrennte Erfassung zur Verfügung stehen.

Definition: "Schnurlose Elektrowerkzeuge"

§ 2 Abs. 8 BattG erfasst unter dem Begriff "schnurlose Elektrowerkzeuge" handgehaltene Elektro- und Elektronikgeräte im Anwendungsbereich des ElektroG, die in ihrer Primärfunktion mit einer Batterie im Sinne von Absatz 2 oder einem Batteriesatz im Sinne von Absatz 3 betrieben werden können und für Instandhaltungs-, Bau-, Garten- oder Montagearbeiten bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Geräte, die zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Hämmern, Nieten, Schrauben, Polieren oder zu einer ähnlichen Bearbeitung von Holz,

Metall und sonstigen Werkstoffen sowie zum Mähen, zum Schneiden und zu anderen Gartenarbeiten verwendet werden.

Definition: "Stoffliche Verwertung"

"Stoffliche Verwertung" ist gemäß § 2 Abs. 11 BattG die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung von Abfallmaterialien für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung.

In der **Gesetzesbegründung** heißt es hierzu:

"Absatz 11 erfasst unter dem Begriff "stoffliche Verwertung" die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) sowie die Nutzung der stofflichen Eigenschaften von Abfällen für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung, § 4 Absatz 3 KrW-/AbfG."

Definition: "Typengruppe"

Typengruppe" ist gemäß § 2 Abs. 22 BattG die Zusammenfassung vergleichbarer Baugrößen von Batterien mit dem gleichen chemischen System.

Definition: "Vertreiber"

"Vertreiber ist gemäß § 2 Abs. 14 BattG, wer Batterien gewerblich für den Endnutzer anbietet. Anbieten von Batterien in diesem Sinne ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Batterien; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben.

Diese Begriffsbestimmung wurde am 01.06.2012 in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts" ins deutsche Batteriegesetz übernommen. Der Gesetzgeber wollte klargestellt wissen, dass "Anbieten" im Sinne des Batteriegesetzes auch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) umfasst.

Achtung: Gemäß § 2 Nr. 15 S. 2 BattG gelten diejenigen Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in Verkehr bringen, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben, selbst als Hersteller und müssen damit die

Entsorgungs- und sonstige Pflichten der Hersteller wahrnehmen! Entscheidend ist, dass diese Fiktion nur eintritt, wenn der Online-Händler (als sog. "Vertreiber") schuldhaft gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Batterien von Herstellern in Verkehr bringt, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

Definition: "Verwertungsquote"

"Verwertungsquote" ist gemäß § 2 Abs. 18 BattG der Prozentsatz, den die Masse der in einem Kalenderjahr einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung zugeführten Altbatterien im Verhältnis zur Masse der in diesem Kalenderjahr gesammelten Altbatterien ausmacht. Aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel der Verwertung ausgeführte Altbatterien sind nur insoweit zu berücksichtigen, als den Anforderungen aus § 14 Absatz 3 entsprochen worden ist.

Definition: "Zwischenhändler"

Zwischenhändler ist, wer in Deutschland Batterien direkt oder über Dritte von einem Hersteller bezieht und an Wiederverkäufer weitergibt.

Pflichten der Vertreiber (Händler)

Frage: Welche Pflichten sieht das Batteriegesetz für Vertreiber von Batterien vor?

Die Pflichten der **Vertreiber** von Batterien sind im wesentlichen geregelt in

- » § 3 Abs. 4 BattG,
- » § 9 BattG,
- » § 10 BattG und
- » § 18 Abs. 1 BattG.

Um folgende Pflichten geht es:

1. Sicherstellung der unentgeltlichen Rücknahme von Altbatterien

Jeder Vertreiber ist gemäß § 9 Abs. 1 BattG verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Nur wenn dies sichergestellt ist, dürfen Vertreiber Batterien für den Endnutzer anbieten (vgl. § 3 Abs. 4 BattG).

Hinweise:

- » Im Versandhandel ist Verkaufsstelle das Versandlager (vgl. § 9 Abs. 1 Abs. 1 S. 4 BattG).
- » Keine Rolle spielt, ob die Altbatterien, die der Endnutzer zurückgeben möchte, bei dem Händler gekauft worden sind oder nicht.

In folgenden Fällen ist der Vertreiber **nicht** zur Rücknahme verpflichtet:

- » Die Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BattG ausschließlich auf Altbatterien der Art, die der Händler als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat.
- » Die Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BattG auf die

Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen.

- » Die Rücknahmeverpflichtung erstreckt sich gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 BattG nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien. Hierdurch soll vermieden werden, dass Produkte mit fest eingebauten Batterien über die hierfür ungeeigneten Rücknahmewege für Altbatterien zurückgeführt werden.

2. Hinweispflichten

Vertreiber haben ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des

Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

- » dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können,
- » dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
- » welche Bedeutung die durchgestrichene Mülltonne (Symbol nach § 17 Absatz 1 BattG) hat sowie welche Bedeutung die nachfolgenden chemischen Zeichen haben: Hg, Cd, Pb (Zeichen nach § 17 Absatz 3 BattG).

Hintergrund: Mit den Zeichen Hg, Cd, Pb werden diejenigen Batterien gekennzeichnet, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten. Das chemische Zeichen (Cd, Hg oder Pb) wird unter der durchgestrichenen Mülltonne abgebildet. Die Abmessung des chemischen Zeichens hat mindestens eine Fläche von einem Viertel der Fläche der durchgestrichenen Mülltonne einzunehmen.

Tipp: Die IT-Recht Kanzlei hat ein Muster in Zusammenhang mit den Hinweispflichten zur Altbatterieentsorgung entworfen, welches die Vorgaben des BattG erfüllt. Kontaktieren Sie uns, sollten Sie an diesem Muster Interesse haben: info@it-recht-kanzlei.de

Besonderheit Versandhandel: Wer Batterien im Versandhandel an den Endnutzer abgibt, hat diese Hinweise gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 BattG in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien (z.B. Prospekt, Katalog, Internet, Fernsehen) zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

Online-Händler haben demnach zwei Möglichkeiten ihren Hinweispflichten nachzukommen:

- » Die Hinweise können direkt in den Angeboten (Artikelbeschreibung, Prospekt, Katalog) erfolgen, solange dies eindeutig sowie leicht sichtbar und deutlich lesbar geschieht.
- » Die Hinweise können auch der Warensendung schriftlich mit beifügt werden (E-Mail reicht nicht aus). Da die Hinweise gut sichtbar sein müssen, ist es wohl nicht ausreichend im Rahmen von AGB, die der Warensendung mit beigelegt werden, auf die sich aus dem BattG ergebenden Hinweispflichten hinzuweisen. Kaum einem Verbraucher würde dieser Hinweis auffallen - dem Sinn und Zweck der sich aus dem Batteriegesetz ergebenden Hinweispflichten wäre deshalb nicht entsprochen.

3. Bereitstellung der Altbatterien zur Abholung

Die Vertreiber sind gemäß § 9 Abs. 2 BattG verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Altballerrien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen. Abweichend hiervon kann der Vertreiber gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 BattG für einen Zeitraum von jeweils mindestens einem Kalenderjahr verbindlich auf die Abholung der erfassten Geräte-Altballerrien durch das Gemeinsame Rücknahmesystem verzichten und die Geräte-Altballerrien stattdessen einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen überlassen. Der Verzicht ist dem Gemeinsamen Rücknahmesystem jeweils mindestens drei Monate vor Beginn des Zeitraums schriftlich anzuzeigen.

4. Pfandpflicht für Fahrzeugballerrien

Vertreiber, die **Fahrzeugballerrien** an Endnutzer abgeben, sind gemäß § 10 Abs. 1 BattG verpflichtet, je Fahrzeugballerrie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugballerrie keine Fahrzeug-Altballerrie zurückgibt.

Tipp für Online-Händler: Auf die Pfanderhebung ist in der Artikelbeschreibung in der Nähe des Endpreises deutlich hinzuweisen. Achtung: Die Höhe des Pfands ist **neben** dem Preis für die Ware anzugeben. Es ist gerade **kein (!) Gesamtbetrag** zu bilden. Richtig wäre also beispielsweise die Angabe: "1,50 ? zuzüglich 0,30 ? Pfand"

Das Pfand ist bei Rückgabe einer Fahrzeugaltballerrie zu erstatten.

Tipp: Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung einen Batterie-Pfandgutschein ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe des (mit einem Stempel der Rücknahmestelle versehenen) Batterie-Pfandgutscheins abhängig machen. Die IT-Recht Kanzlei hat ein Muster eines Pfandgutscheins entworfen, welches der Ware - also der Starterbatterie - beigelegt werden kann. Kontaktieren Sie uns, sollten Sie an diesem Muster Interesse haben: info@it-recht-kanzlei.de

Hinweis: Werden in Fahrzeuge eingebaute Fahrzeugbatterien an den Endnutzer ab- oder weitergegeben, so entfällt gemäß § 10 Abs. 2 BattG die Pfandpflicht.

5. Keine getrennte Kostenausweisung

Gemäß § 9 Abs. 4 BattG dürfen die Kosten für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Alt Batterien beim Vertrieb neuer Gerätebatterien gegenüber dem Endnutzer nicht getrennt ausgewiesen werden.

6. Verwertung und Beseitigung von Fahrzeug- oder Industrie-Alt Batterien

Soweit ein Vertreiber vom Angebot der Hersteller nach § 8 Abs. 1 BattG keinen Gebrauch macht und Fahrzeug- oder Industrie-Alt Batterien selbst verwertet oder Dritten zur Verwertung überlässt, hat er gemäß § 9 Abs. 3 BattG sicherzustellen, dass die Anforderungen aus § 14 BattG erfüllt werden. Für Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien, die der Vertreiber einem gewerblichen Alt Batterieentsorger oder einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die Anforderungen des § 14 BattG zu Gunsten des Vertreibers als erfüllt.

Frage: Genügt es die Hinweise zur Entsorgung von Alt Batterien ausschließlich in AGB darzustellen?

Vertreiber haben ihre Kunden nach § 18 Batteriegesetz durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

- » dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können,

- » dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
- » welche Bedeutung das Symbol nach § 17 Absatz 1 und die Zeichen nach § 17 Absatz 3 haben.

Wer Batterien im Versandhandel an den Endnutzer abgibt, hat die Hinweise nach Satz 1 in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

Sofern Online-Händler den Hinweis zur Entsorgung von Altbatterien nicht in schriftlicher Form der Warensendung beifügen, müssen sie diesen also in den verwendeten Darstellungsmedien erteilen. So gesehen könnte nach dem bloßen Wortlaut der Vorschrift ein versteckter Hinweis in den AGB auf der Webseite des Händlers ausreichen, da diese ja schließlich auch zu den verwendeten Darstellungsmedien gehören. Allerdings dürfte eine solche Auslegung dieser Vorschrift zu kurz greifen. Denn wenn es - wie hier - um Hinweispflichten gegenüber Verbrauchern geht, müssen auch immer grundlegende Transparenzanforderungen erfüllt werden. Dies gilt auch für den Hinweis zur Entsorgung von Altbatterien. Dafür spricht auch die Formulierung von Absatz 1 der Vorschrift, wonach der Hinweis "gut sicht- und lesbar, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms" platziert werden muss. Zwar gilt Absatz 1 nur für den stationären Handel. Allerdings sind die dort aufgestellten Gestaltungsanforderungen nach unserer Auffassung entsprechend auf die Darstellung des Hinweises im Internet übertragbar, da der Kunde im Internet nicht schlechter gestellt werden soll als der Kunde im stationären Handel. Aufgrund der mannigfaltigen Darstellungsmöglichkeiten im Internet hat der Gesetzgeber aber von einer konkreten Vorgabe zur Darstellung des Hinweises im Internet abgesehen.

Daher muss der Hinweis zur Entsorgung von Altbatterien auch im Internet so dargestellt werden, dass er für den Kunden gut sicht- und lesbar ist. Eine bloße Darstellung des Hinweises in den AGB des Händlers ohne einen gesonderten Hinweis darauf, dass die AGB auch wichtige Verbraucherinformationen enthalten, dürfte den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Dies gilt umso mehr, als der Verbraucher in AGB regelmäßig keine Verbraucherinformationen erwartet, sofern nicht besonders - etwa bei der Bezeichnung des Buttons bzw. des Links auf die AGB - darauf hingewiesen wird, dass sich dort auch Verbraucherinformationen befinden.

Selbst unter den vorgenannten Voraussetzungen erscheint es aber fraglich, ob der Händler seiner gesetzlichen Hinweispflicht nach § 18 BattG in ausreichendem Maße nachkommen würde. Denn unter Berücksichtigung der Anforderungen für den stationären Handel, die für den Online-Handel entsprechend gelten dürften, ist vielmehr ein unmittelbarer Hinweis

erforderlich, den der Verbraucher auch mit dem Kauf von Batterien oder solchen Produkten, bei denen Batterien zum Lieferumfang gehören, in Verbindung bringt. Dieser Hinweispflicht kann der Händler etwa dadurch entsprechen, dass er im Frame seines Online-Shops neben den üblichen Buttons wie "Impressum", "Datenschutz" oder "AGB" einen weiteren Button hinzufügt, der etwa "Hinweis Batterieentsorgung" lauten könnte und über den dann direkt auf den entsprechenden Hinweis im Volltext verlinkt wird. Selbstverständlich sind auch andere Darstellungsformen denkbar und möglich, wobei dies immer nach dem konkreten Einzelfall zu beurteilen ist. Ein bloßer Hinweis in den AGB des Online-Händlers dürfte den Anforderungen des § 18 BattG aber keinesfalls gerecht werden.

Frage: Haben Vertreiber das Anbieten von Batterien anzuzeigen?

Nein, Anzeigepflichten treffen nur Hersteller und/oder Importeure, also jeden, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien innerhalb Deutschlands erstmals in den Verkehr bringt.

Frage: Dürfen Batterien von Herstellern verkauft werden, die sich nicht beim UBA angezeigt haben?

Nein, das Anbieten von Batterien, deren Hersteller sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben, ist gemäß § 3 Abs. 4 BattG untersagt.

Seit dem 01.06.2012 ist nun in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des "[Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts](#)" ausdrücklich im BattG geregelt, was für den Fall gilt, dass ein Vertreiber dennoch Batterien von Herstellern anbietet, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

So gelten gemäß § 2 Nr. 15 S. 2 BattG diejenigen Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben, **selbst als Hersteller** und müssen damit die Entsorgungs- und sonstige Pflichten der Hersteller wahrnehmen!

Entscheidend ist, dass diese Fiktion nur eintritt, wenn der Online-Händler (als sog. "Vertreiber") schuldhaft gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Batterien von Herstellern anbietet, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

Hinweise:

- » Bereits der Nachweis des Anbietens nicht angezeigter Batterien reicht für eine Verfolgung aus. Nicht erforderlich ist seit dem 01.06.2012 (<http://www.it-recht-kanzlei.de/aenderung-batteriegesetz.html>), dass diese Batterien auch in den Verkehr gebracht worden sind.
- » Eine ähnliche Herstellerfiktion (http://www.it-recht-kanzlei.de/3/19_Was_gilt_fuer_Haendler_die_vorsaetzlich_oder_fahrlaessig_Batterien_von_Herstellern_in_Verkehr_bringen_die_das_Inverkehrbringen_dieser_Batterien_nicht_dem_Umweltbundesamt_angezeigt_haben/elektro-g-hersteller-abmahnung.html) findet sich auch im ElektroG.

Wichtig: Allein die ordnungsgemäße Anzeige des Herstellers hält die Zwischenhändler und Vertreiber von eigenen Herstellerpflichten frei - [vgl. BT -DRS 17/6052 - Gesetzentwurf](#).

Frage: Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die Hinweispflicht des Vertreibers ?

1. Ordnungswidrigkeit

Ein Händler, der seinen Hinweispflichten nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt, handelt ordnungswidrig. Dies kann wiederum mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

2. Abmahnungen durch Mitbewerber

Ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch eines Mitbewerbers setzt voraus, dass derjenige, der abgemahnt wird, einen Wettbewerbsverstoß nach dem UWG begangen hat. Bei Verstößen gegen das Batteriegesetz kommt lediglich die Vorschrift des § 4 Nr. 11 UWG in Betracht. Demzufolge handelt derjenige unlauter, der einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Die Frage, ob ein unterlassener Hinweis auf die kostenlose Rückgabemöglichkeit von

Batterien tatsächlich abmahnbar ist, wurde auch bereits im Zusammenhang mit der Batterieverordnung diskutiert. Das OLG Hamburg, in dessen Verfahren dies allerdings keine entscheidungsrelevante Frage war, war damals jedenfalls der Ansicht, dass die in der BattV enthaltenen Klauseln zur Hinweispflicht eher keine solche sog. Marktverhaltensregel darstellen. Schließlich würden mit der Batterieverordnung im Wesentlichen abfallwirtschaftliche Ziele verfolgt und eher kein Marktverhalten geregelt.

Online-Shops ist dennoch dringend zu raten, den sichersten Weg zu wählen und die sich aus dem Batteriegesetz ergebenden Hinweispflichten zu beachten.

Anzeigepflichten der Batteriehersteller

Frage: Um was geht es bei der Anzeigepflicht?

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BattG ist jeder **Hersteller** verpflichtet, **bevor** er Batterien in Deutschland in den Verkehr bringt, dies gegenüber dem Umweltbundesamt anzuzeigen.

Das Inverkehrbringen von Batterien vor Erstattung der Anzeige ist untersagt, § 3 Abs. 3 BattG. Die Hersteller können sich zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht der Dienste Dritter bedienen (§ 19 BattG).

Die Anzeigepflicht gilt auch für Batterien, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind.

Frage: Welche Daten haben Batteriehersteller dem Umweltbundesamt zu übermitteln?

Dies ergibt sich aus § 2 der **Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes**, die am 01.12.2009 in Kraft getreten ist:

So sind gemäß **§ 2 Abs. 1 BattGDV** für die Anzeige eines Batterieherstellers zu folgenden Kategorien erforderlich:

- » Name und Rechtsform des Herstellers,
- » Anschrift des Herstellers, bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Staat,
- » Kontaktdaten des Herstellers, bestehend aus Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse und dem Namen der zuständigen Kontaktperson beim Hersteller,
- » Handelsregistereintrag des Herstellers, bestehend aus Handelsregisternummer und Registergericht, oder, falls der Hersteller nicht im Handelsregister eingetragen ist, Gewerbeanzeige des Herstellers, bestehend aus dem Datum der Gewerbeanzeige und der Gemeindekennzahl,
- » Art (§ 2 Absatz 4 bis 6 des Batteriegesetzes) der Batterien, die der Hersteller in den

Verkehr zu bringen beabsichtigt, und Marke, unter der er dabei tätig wird.

Für Hersteller von **Gerätebatterien** sind gemäß **§ 2 Abs. 2 BattGDV** ergänzend hierzu folgende Angaben erforderlich:

- » eine Erklärung über die Teilnahme des Herstellers am Gemeinsamen Rücknahmesystem der Hersteller für Geräte-Altballerrien (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes) einschließlich der vom Gemeinsamen Rücknahmesystem vergebenen Teilnehmernummer,
- » eine Erklärung über die Einrichtung eines herstellereigenen Rücknahmesystems für Geräte-Altballerrien durch den Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes), Die Erklärung muss insbesondere die Bezeichnung der Behörde umfassen, durch die das herstellereigene Rücknahmesystem genehmigt worden ist. Auch Datum und Akten- oder Geschäftszeichen der Genehmigung ist anzugeben (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 BattGDV).
- » Name und Rechtsform des vom Hersteller mit dem Betrieb seines herstellereigenen Rücknahmesystems beauftragten Dritten (§ 19 des Batteriegesetzes).

Für Hersteller von **Fahrzeugbatterien** oder **Industriebatterien** sind gemäß **§ 2 Abs. 3 BattGDV** ergänzend folgende Angaben erforderlich:

- » eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen des § 8 des Batteriegesetzes entsprechenden Rückgabemöglichkeit für Altballerrien sowie
- » nähere Angaben über die Art der eingerichteten Rückgabemöglichkeit und den Zugriff der Rückgabeberechtigten auf das Angebot.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs.1 S. 2 BattG sind generell Änderungen der angezeigten Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Frage: Müssen Hersteller auch die Marke(n) der Batterien dem Umweltbundesamt anzeigen?

Ja, dies ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 5 BattGDV . Demnach ist der Hersteller verpflichtet, die **Marke(n)** anzugeben, unter denen er Batterien in den Verkehr zu bringen beabsichtigt.

Frage: Welche "Marke" ist bei Batterien anzugeben, die in andere Produkte eingebaut sind?

Das Umweltbundesamt **führt hierzu aus** (vgl. Frage 14 der FAQ des Umweltbundesamt):

"Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 BattGDV ist der Hersteller verpflichtet, die Marke(n) (http://www.it-recht-kanzlei.de/Thema/batteriegesetz-batterien.html?page=1#anchor_1_111) anzugeben, unter denen er Batterien in den Verkehr zu bringen beabsichtigt. Für Batterien, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind, ist dies in aller Regel die Marke des Produkts."

Frage: Wie können Batteriehersteller dem Umweltbundesamt die Daten übermitteln?

Das BattG-Melderegister wird ausschließlich elektronisch geführt. Der Hersteller muss sich einen Nutzerzugang anlegen. Anschließend kann er die geforderten Angaben in die Formularseiten einer Erfassungssoftware eintragen und elektronisch an das Umweltbundesamt senden. Der Zugang der übermittelten Daten wird sodann durch das Umweltbundesamt bestätigt.

Die Anzeige erfolgt unter der folgenden URL:

<https://www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de/battg/authenticate.do>

Hinweis: Das Umweltbundesamt nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen nicht in Papierform entgegen. Gemäß § 4 Abs. 1 BattG ist ausschließlich die elektronische Form zulässig.

Frage: Welche Daten sind zur Veröffentlichung im Internet bestimmt?

Ein Teil der Anzeigedaten der Hersteller wird auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht. Der Markt soll so für Wettbewerber und Endnutzer transparent und damit eine Selbstkontrolle der Wirtschaft ermöglicht werden - so das Umweltbundesamt.

Die Veröffentlichung ist nach Herstellern von Fahrzeug-, Geräte- und Industriebatterien untergliedert, wobei folgende Daten sind gemäß **§ 2 IV BattGDV** zur Veröffentlichung im Internet bestimmt sind:

- » Name und Rechtsform des Herstellers
- » Postleitzahl, Ort und der Staat
- » die Internetadresse
- » Art (§ 2 Absatz 4 bis 6 des Batteriegesetzes) der Batterien, die der Hersteller in den Verkehr zu bringen beabsichtigt, und Marke, unter der er dabei tätig wird.
- » die Erklärung über die Teilnahme des Herstellers am Gemeinsamen Rücknahmesystem des Herstellers für Geräte-Alt Batterien (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes) einschließlich der vom Gemeinsamen Rücknahmesystem vergebenen Teilnehmernummer.

Zudem sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 BattGDV folgende Daten von Herstellern von Fahrzeug- oder Industriebatterien zur Veröffentlichung im Internet bestimmt:

- » Die Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen des § 8 des Batteriegesetzes entsprechenden Rückgabemöglichkeit für Alt Batterien sowie
- » Nähere Angaben über die Art der eingerichteten Rückgabemöglichkeit und den Zugriff der Rückgabeberechtigten auf das Angebot.

Hinweise:

- » Nutzer des öffentlichen Teils des Batteriegesetz-Melderegisters (<https://www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de/battg/authenticate.do>) (z.B. Wettbewerber, Vertreiber, Zwischenhändler und Endnutzer) können über die Schaltfläche "Einsicht in das Melderegister" die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten der

angezeigten Batteriehersteller einsehen.

- » Die Daten werden drei Jahre nach dem angezeigten Marktaustritt des Herstellers wieder gelöscht (vgl. § 4 III BattG) .
- » Die Nutzung des BattG-Melderegisters (Anzeigen und Mitteilungen gemäß § 4 Abs. 1 BattG, Einsicht in das Register usw.) ist gebührenfrei.

Frage: Können auch "Hersteller" ohne Sitz in Deutschland die Anzeige beim UBA vornehmen?

Das Umweltbundesamt **führt hierzu aus** (vgl. Frage 9 der FAQ des Umweltbundesamt):

"Auch ein Unternehmen mit Sitz im Ausland kann Anzeigen gem. § 4 BattG beim Umweltbundesamt vornehmen, wenn das Unternehmen "Hersteller" nach der Herstellerdefinition des BattG ist."

#Frage: Ist die Anzeige von bei der Stiftung ear registrierten batteriebetriebenen Elektrogeräten notwendig?

Ja, die Anzeige nach dem BattG hat unabhängig davon zu erfolgen, ob bereits eine Registrierung nach dem ElektroG bei der **Stiftung ear** vorliegt.

Frage: Was gilt im Falle der Aufgabe des Inverkehrbringens von Batterien?

Die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens von Batterien ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BattG dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen. Die dem Umweltbundesamt angezeigten Daten werden gemäß § 4 III S. 4 BattG 3 Jahre nach dem angezeigten Marktaustritt wieder gelöscht.

Frage: Was sind die Folgen einer unterlassenen Anzeige der Marktteilnahme?

Nach § 3 Abs. 3 BattG besteht ein Verkehrsverbot für Batterien, deren Inverkehrbringen durch den Hersteller nicht nach § 4 Abs. 1 BattG beim Umweltbundesamt angezeigt wurde.

Kommen Hersteller der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 BattG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann das Inverkehrbringen von Batterien durch diese Hersteller in Deutschland gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 BattG ordnungswidrigkeitenrechtlich geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 22 BattG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 BattG Batterien in den Verkehr bringt (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BattG), entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 BattG) oder entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 BattG).

Für die Ahndung dieser drei vorgenannten Bußgeldtatbestände ist nach § 22 Abs. 2 BattG jeweils die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000,-- Euro vorgesehen.

Frage: Wie agiert das UBA bei verspäteter Anzeige der Marktteilnahme als Batteriehersteller?

Die verspätete Anzeige der Marktteilnahme stellt einen klaren Verstoß gegen das BattG dar.

Nach Erfahrung der IT-Recht Kanzlei wird die Vornahme einer Anzeige durch das Umweltbundesamt ("UBA") jedoch grundsätzlich nicht auf ihre Verspätung hin überprüft.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall bzw. bei Vorliegen eines dahingehenden Verdachts von Seiten des UBA hier weitere Nachforschungen zur Ermittlung eines Verstoßes gegen das BattG angestellt werden könnten.

Hinzuweisen ist jedoch, dass sich - für den nicht auszuschließenden Fall - der Einleitung entsprechender Ermittlungen durch das UBA, die zur Entdeckung des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit nach dem BattG führen, eine "Kooperation" mit den Behörden auf die Höhe des zu verhängenden Bußgelds auswirken dürfte. Neben der Schwere des

Verstoßes, zu bestimmen etwa anhand der Anzahl nicht angezeigter Batterien, die bereits in Verkehr gebracht wurden und der Dauer des regelwidrigen Verhaltens spielt regelmäßig auch das Nachtatverhalten des Herstellers bei der Bemessung der Bußgeldhöhe eine Rolle.

Verhält sich dieser kooperativ, etwa indem er die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Daten an die Behörden liefert, würde dies aller Voraussicht nach bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe zu seinen Gunsten eine Berücksichtigung finden.

Kennzeichnungspflichten der Batteriehersteller

Frage: Um was geht es bei der Kennzeichnungspflicht?

Hersteller sind gemäß § 17 Abs. 1 BattG verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Absätzen 4 und 5 des § 17 BattG mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen, welches den Endnutzer darauf hinweist, dass die Altbatterie einer getrennten Erfassung zuzuführen ist.

Frage: Beschränkt sich die Pflicht, Batterien zu kennzeichnen, nur auf schadstoffhaltige Batterien?

Nein, hier unterscheidet sich das BattG ganz wesentlich von der mittlerweile abgelösten Batterieverordnung, die ausschließlich eine Kennzeichnungspflicht im Falle des Inverkehrbringens von schadstoffhaltigen Batterien vorsah.

Das BattG unterscheidet hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht gerade nicht danach, ob Batterien Schadstoffe enthalten oder nicht. Vielmehr sind sämtliche Batterien vor ihrem Inverkehrbringen zu kennzeichnen (vgl. § 17 I BattG).

Frage: Wie sind Batterien zu kennzeichnen?

Batterien sind gemäß § 17 Abs. 1 BattG vor ihrem erstmaligen Inverkehrbringen mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne (in der Anlage des BattG abgebildet) zu kennzeichnen.

Das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne muss gemäß § 17 Abs. 2 BattG mindestens 3 Prozent der größten Fläche der Batterie oder des Vertriebsgebindes, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen. Bei zylindrischer Form des zu kennzeichnenden Objekts muss das Symbol nach Absatz 1 mindestens 1,5 Prozent der Oberfläche des Objekts, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen.

Hersteller´ sind gemäß § 17 Abs. 3 BattG verpflichtet, Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 sowie nach den Absätzen 4 und 5 mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird. Die Zeichen nach Satz 1 sind unterhalb des Symbols nach Absatz 1 aufzubringen. Jedes Zeichen muss mindestens eine Fläche von einem Viertel der Fläche des Symbols nach Absatz 1 einnehmen.

Gem. § 17 Abs. 5 BattG müssen Symbol und Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft aufgebracht werden.

Frage: Wie sind kleinere Batterien oder Akkus zu kennzeichnen?

Würde die Größe des Symbols bzw. Zeichens aufgrund der Abmessungen der Batterie, des Akkumulators oder des Batteriesatzes weniger als $0,5 \times 0,5$ cm betragen, so braucht die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz nicht gekennzeichnet zu werden. Stattdessen sind Symbol und Zeichen in einer Größe von jeweils mindestens einem Zentimeter Länge und einem Zentimeter Breite auf die Verpackung aufzubringen.

Achtung: Gem. § 17 V BattG müssen Symbol und Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf der Verpackung aufgebracht werden.

Frage: Was gilt bei Batterien, deren Kennzeichnung technisch nicht möglich ist?

Das Symbol der "durchgestrichenen Mülltonne" und ggf. die chemischen Zeichen sind in einer Größe von jeweils mindestens einem Zentimeter Länge und einem Zentimeter Breite auf die Verpackung der Batterie/n aufzubringen.

Gem. § 17 Abs. 5 BattG müssen Symbol und Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft aufgebracht werden.

Frage: Welche Batterien müssen mit Kapazitätsangaben versehen werden?

Die **EU-Verordnung 1103/2010**, die am 30.11.2010 in Kraft getreten ist, regelt, dass

- » sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie
- » Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren,

die seit dem **2.06.2012** (zum Datum vgl. Artikel 1 i.V.m. Artikel 5 der EU-Verordnung 1103/2010 i.V.m. Art. 3 Abs.2 Buchstabe c) der EU-Verordnung Nr. 1182/71) erstmals in den Verkehr gebracht werden mit **Kapazitätsangaben** zu kennzeichnen sind. Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, gilt die Neuregelung unmittelbar für die betroffenen Kreise. Einer Anpassung des BattG dahingehend bedurfte es daher nicht.

[Die EU-Verordnung Nr. 1103/2010 ist nach ihrem Artikel 1 nur auf sekundäre, also wiederaufladbare Geräte- und Fahrzeugbatterien anwendbar. Primäre, also nicht wiederaufladbare Geräte- und Fahrzeugbatterien sind damit von der Verordnung nicht erfasst. Nicht erfasst sind gemäß Anhang 1 der EU-Verordnung zudem solche sekundären Geräte- und Fahrzeugbatterien, die in Geräte eingebaut sind oder vor der Abgabe an die Endnutzer eingebaut werden sollen und die aus diversen Gründen für den Endnutzer nicht zugänglich sind. In diesem Falle kann die Angabe der Kapazität die Kaufentscheidung des Verbrauchers nicht beeinflussen.]

Die Kapazität von

- » sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren wird gemäß Artikel 3 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1103/2010 in Milliampere(n) oder Ampere(n) unter Verwendung der Abkürzung "mAh" bzw. "Ah" ausgedrückt.
- » von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren wird gemäß Artikel 3 Abs.2 der EU-Verordnung Nr. 1103/2010 in Ampere(n) (Ah) und "Kaltstartstrom in Ampere" (A) unter Verwendung beider Abkürzungen ausgedrückt.

Hinweis: Da die Batterierichtlinie 2006/66/EG eine umfassende Kennzeichnungspflicht sowohl von wiederaufladbaren als auch nicht wiederaufladbaren Batterien vorsieht, ist mittelfristig mit einer Ergänzung der Konkretisierung der Kapazitätsangabepflicht hinsichtlich primärer Geräte- und Fahrzeugbatterien durch die Europäische Union zu

rechnen.

Hinweis: Falsche Kapazitätsangaben sind häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren. So hatte etwa das LG Berlin mit Urteil vom 12.01.2011 (Az. 97 O 178/10) entschieden, dass eine Abweichung der Ist-kapazität um etwa 25 % von der in Werbeangaben gepriesenen Sollkapazität wettbewerbswidrig ist.

Frage: Wie sind Batterien mit Kapazitätsangaben zu kennzeichnen?

Sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren

Angaben

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der [EU-Verordnung Nr. 1103/2010](#) werden sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren mit einem Kennzeichen versehen, das folgende Angaben (vgl. Anhang III Teil A der EU-Verordnung) enthält:

1. Für sekundäre Nickel-Cadmium- (NiCd), Nickel-Metallhydrid- (Ni-MH) und Lithium-Gerätebatterien und -akkumulatoren die Nennkapazität, wie in den Normen IEC/EN 61951-1, IEC/EN 60622, IEC/EN 61951-2 bzw. IEC/EN 61960 jeweils spezifiziert:

- a) als ganze Zahl, wenn die Kapazität in "mAh" ausgedrückt ist, ausgenommen bei sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Elektrowerkzeugen bestimmt sind;
- b) als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle, wenn die Kapazität in "Ah", und als ganze Zahl, wenn die Kapazität in "mAh" ausgedrückt ist, für alle sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Elektrowerkzeugen bestimmt sind;
- c) mit der in den Normen IEC/EN 61951-1, IEC/EN 61951-2, IEC/EN 60622 bzw. IEC/EN 61960 jeweils vorgeschriebenen Genauigkeit.

2. Für sekundäre Blei-Säure-Gerätebatterien und -akkumulatoren den Minimalwert der Nennkapazität in der Stichprobe, wie in der Norm IEC/EN 61056-1 spezifiziert:

- a) als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle, wenn die Kapazität in "Ah" ausgedrückt ist,

ausgenommen bei sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und
b) mit einer nach der Norm IEC/EN 61056-1 erforderlichen Genauigkeit.

Mindestgröße und Anbringungsstelle der Kennzeichen zur Angabe der Kapazität

Die Kennzeichen zur Angabe der Kapazität von sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren hat gemäß Anhang IV Teil A der EU-Verordnung folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Einzelne Gerätebatterien und -akkumulatoren, ausgenommen Knopfzellen und Batterien zur Datensicherung:

- a) auf der Batterie oder dem Akkumulator: Das Kennzeichen hat eine Mindestgröße von 1,0 × 5,0 mm (H × L) (1);
- b) auf der Verpackung (Vorderseite) der Batterien und Akkumulatoren: Das Kennzeichen hat eine Mindestgröße von 5,0 × 12,0 mm (H × L).
- c) Das Kennzeichen wird auf der Verpackung (Vorderseite) und auf den Batterien und Akkumulatoren in der Verpackung angebracht.
- d) Bei Batterien und Akkumulatoren, die ohne Verpackung verkauft werden, wird das Kennzeichen auf der Batterie bzw. dem Akkumulator selbst angebracht.

2. Batteriesätze:

- a) Bei Batteriesätzen, deren größte Seitenfläche weniger als 70 cm² misst, hat das Kennzeichen eine Mindestgröße von 1,0 × 5,0 mm (H × L).
- b) Bei Batteriesätzen, deren größte Seitenfläche 70 cm² oder darüber misst, hat das Kennzeichen eine Mindestgröße von 2,0 × 5,0 mm (H × L).
- c) Das Kennzeichen wird nur auf dem Außengehäuse der zusammengebauten Zelle(n) und nicht auf jeder einzelnen Zelle innerhalb des Gehäuses angebracht.

3. Hat die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz eine Größe, die es unmöglich macht, ein Kennzeichen in der Mindestgröße darauf anzubringen, so wird die Kapazität auf der Verpackung in einer Mindestgröße von 5,0 × 12,0 mm (H × L) angegeben. Wird die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz nicht mit eigener Verpackung geliefert, so wird die Kapazität auf der Verpackung des Geräts angegeben, mit dem die Batterie, der Akkumulator bzw. der Batteriesatz verkauft wird.

4. Knopfzellen und Batterien zur Datensicherung:

- a) auf der Verpackung (Vorderseite): Das Kennzeichen hat eine Mindestgröße von 5,0 × 12,0 mm (H × L).
- b) Das Kennzeichen wird auf der Vorderseite der Verpackung angebracht.

Fahrzeuggatterien und -akkumulatoren

Angaben

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der **EU-Verordnung Nr. 1103/2010** werden alle Fahrzeuggatterien und -akkumulatoren mit einem Kennzeichen versehen, das folgende Angaben (vgl. Anhang III Teil B der EU-Verordnung) enthält:

- » die Nennkapazität und Kaltstartleistung, wie in der Norm IEC 60095-1/EN 50342-1 spezifiziert.
- » den Wert der Nennkapazität und des Startstroms, angegeben als ganze Zahl mit einer Genauigkeit von ± 10 % des Nennwerts.

Mindestgröße und Anbringungsstelle der Kennzeichen zur Angabe der Kapazität

Die Kennzeichen zur Angabe der Kapazität von Fahrzeuggatterien und -akkumulatoren hat folgenden Anforderungen (vgl. Anhang IV Teil B der EU-Verordnung) zu genügen:

- » Das Kennzeichen nimmt mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Fahrzeuggatterie bzw. des Fahrzeugakkumulatoren ein mit einer Höchstgröße von 20 × 150 mm (H × L).
- » Das Kennzeichen wird auf der Batterie bzw. dem Akkumulator selbst auf einer ihrer bzw. seiner Seiten, jedoch nicht auf der Unterseite angebracht.

Frage: Inwieweit ist eine freiwillige Kennzeichnung zulässig?

Gemäß § 17 Abs. 7 ist eine zusätzliche freiwillige Kennzeichnungen zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu einer Kennzeichnung nach Absatz 1, 3 oder 6 des § 17 BattG stehen.

Frage: Handelt ordnungswidrig, wer Batterien nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig kennzeichnet?

Ja, dies kann gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BattG i.V.m. § 22 Abs. 2 BattG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Rücknahmepflichten der Batteriehersteller

Frage: Um was geht es bei der Rücknahmepflicht?

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 BattG sind **Hersteller** verpflichtet, die von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BattG zurückgenommenen Altbatterien und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 13 Absatz 1 BattG erfassten Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach § 14 BattG zu verwerten. Nicht verwertbare Altbatterien sind nach § 14 BattG zu beseitigen.

Die Rücknahmepflicht gilt gemäß Artikel 5 Abs. 2 BattG auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach den Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung anfallen.

Frage: Wie können Hersteller ihren Rücknahmepflichten nachkommen?

Die Hersteller haben zwei Möglichkeiten, ihren Rücknahmepflichten nachzukommen:

- » Sie beteiligen sich am bereits bestehenden "Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS)", welches die in dem Batteriegesetz beschriebene Verpflichtung der Hersteller und Importeure, die gebrauchten Batterien unentgeltlich zurückzunehmen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten und nichtverwertbare Batterien zu beseitigen, sicherstellt.
- » Sie richten ihr eigenes Rücknahmesystem ein und lassen sich dieses behördlich genehmigen.

Hinweis: Die Rücknahmepflichten gelten auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach den Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung anfallen.

Frage: Handelt ein Hersteller ordnungswidrig, der seinen Rücknahmepflichten nicht nachkommt?

Ja, dies kann gemäß § 22 Abs.1 Nr.6 und 7 BattG i.V.m. § 22 Abs. 2 BattG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Elektrogeräte und das BattG

Frage: Dürfen Batterien fest in Elektrogeräten eingebaut sein?

Immer häufiger finden sich in Geräten der Unterhaltungselektronik fest verbaute Akkus. Die Energiespeicher sind dann mit dem Smartphone, dem Tablet oder dem Notebook verlötet, verklebt oder zumindest mittels Spezialschrauben gesichert. Unabhängig von der konkreten technischen Realisierung ist dieser "Zwangsehe" meist eines gemeinsam: Der Gerätenutzer ist nicht im Stande, den Akku zu tauschen, was häufig zum Ärgernis wird und auch im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des ElektroG bezüglich der Konzeption von Elektro- und Elektronikgeräten zu stehen scheint.

Einleitung

Hersteller, die auf fest verbaute Akkus in ihren Elektronikgeräten setzen, preisen diese Produktkonzeption gar als vorteilhaft an: Auf diese Weise seien schlankere, leichtere und stabilere Geräte möglich. Die leichtere Bauweise führe überdies zu erheblichen Energieeinsparungen beim Transport der Geräte.

Dem gegenüber überwiegen nach Ansicht vieler Nutzer und vor allem von Umweltschützern die Nachteile dieses Konzepts: Es ist nicht möglich, die Dauer der Betriebsbereitschaft der Geräte durch das Mitführen eines Ersatzakkus zu erhöhen. Bei Fortschreiten des natürlichen Kapazitätsverlusts des Akkus muss das Gerät für einen Akkuwechsel aus der Hand gegeben werden; dabei fallen regelmäßig hohe Wechselkosten an: Zum einen muss dieser Wechsel meist von einer Fachwerkstatt durchgeführt werden, zum anderen bauen die im Herstellerauftrag handelnden Werkstätten dann nur (teure) Originalersatzteile ein. Ein Ausweichen auf günstige Nachbauakkus dritter Hersteller scheidet damit aus. Regelmäßig wird für einen derartigen Akkuwechsel 1/3 des Neupreises des Gerätes aufgerufen.

Damit endet die Lebensdauer solcher Geräte oftmals schon mit Erreichen der Verschleißgrenze des fest verbauten Akkus: Die Wechselkosten sind meist derart hoch, dass sich der betroffene Nutzer eher zu einem Upgrade auf das Nachfolgerät hinreißen lässt - was ganz im Sinne der Hersteller sein dürfte.

Diese Herstellerpolitik läuft ganz klar den Zielen des ElektroG zuwider: Dieses setzt in

erster Linie auf Vermeidung von Abfällen und zielt beim Anfall von Elektro(nik)schrott auf den Grundsatz der Wiederverwertung.

Rechtlicher Hintergrund

Entsprechende Vorgaben zur Konzeption von Elektro- und Elektronikgeräten finden sich in § 4 des ElektroG.

So heißt es in § 4 S. 2 ElektroG:

"Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind so zu gestalten, dass eine problemlose Entnehmbarkeit der Batterien und Akkumulatoren sichergestellt ist."

Bei der Vorschrift des § 4 S. 2 ElektroG handelt es sich um ein verbindliches Gestaltungsgebot. Die Vorschrift verpflichtet damit Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, ihre Geräte so zu konzipieren, dass eine problemlose Entnehmbarkeit der Batterien und Akkumulatoren sichergestellt ist. Es handelt sich gerade nicht nur um eine Soll-Vorschrift.

Dieses Gebot gilt nur dann nicht, wenn sachliche Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen, etwa weil eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig ist und deswegen eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist (z.B. aus Gründen der Sicherheit, der Leistungsfähigkeit oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten) vgl. § 4 S. 4 ElektroG.

Nach § 13 Abs. 7 ElektroG treffen Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten daneben auch Informationspflichten:

"Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, sind Angaben beizufügen, welche den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren."

Auf den ersten Blick scheint die rechtliche Lage klar: Neue Elektronikgeräte mit fest verbauten Akkus dürfte es - abgesehen von den seltenen Ausnahmen, bei denen eine feste Verbindung von Akku und Gerät sachlich gerechtfertigt ist - gar nicht mehr geben. Dennoch greift diese Produktkonzeption immer weiter um sich.

Warum halten sich die Hersteller nicht an die gesetzlichen Vorgaben?

Dies liegt zum einen daran, weil der Gesetzgeber schlicht vergessen hat, behördliche Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen das Gestaltungsgebot des § 4 S. 2 ElektroG vorzuhalten.

Typischerweise stellen Verstöße gegen Vorschriften des ElektroG Ordnungswidrigkeiten dar, die behördlicherseits durch Verhängung von Bußgeldern von bis zu 100.000,- Euro geahndet werden können. Nicht so bei einem Verstoß gegen das Gestaltungsgebot des § 4 S. 2 ElektroG: Eine Ermächtigungsgrundlage für ein behördliches Einschreiten ist in diesem Zusammenhang im ElektroG nicht vorhanden; die Vorschrift des § 4 ElektroG findet sich in der Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten des § 23 ElektroG nicht wieder.

Weiterhin stellen die Vorschriften des ElektroG regelmäßig auch sog. "Marktverhaltensregeln" dar, so dass ein Hersteller, der sich nicht an die Vorschriften des ElektroG hält, damit meist auch einen Wettbewerbsverstoß begeht, und deswegen z.B. von einem Mitbewerber abgemahnt und auf Unterlassung des wettbewerbswidrigen Verhaltens in Anspruch genommen werden kann.

Zum anderen sind die Vorgaben des § 4 S. 2 ElektroG nicht konkret genug gefasst, weil daraus nicht ausreichend klar hervorgeht, ob sich die Anforderungen auf die Phase der Nutzung oder (nur) auf die Entsorgungsphase beziehen.

So vertritt etwa das Umweltbundesamt die Ansicht, die Vorschrift sei dahingehend auszulegen, dass es nicht darauf ankommt, ob eine "problemlose Entnehmbarkeit" gerade durch den Verbraucher sichergestellt ist.

Die Akkus bzw. Batterien müssen nur bei der Entsorgung problemlos zu entnehmen sein.

Für diese Sichtweise spricht auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1 BattG, welche die Pflichten des Endnutzers bei der Entsorgung von Batterien bzw. Akkumulatoren regelt. So heißt es zwar in deren Satz 1, dass Besitzer von Altbatterien diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen haben. Deren Satz 2 stellt jedoch klar, dass diese Pflicht nicht für Altbatterien gilt, die in andere Produkte eingebaut sind. Der Endnutzer ist danach also nicht verpflichtet, in Elektro- bzw. Elektronikgeräte eingebaute Batterien selbst auszubauen sondern kann sie zusammen mit den Geräten entsorgen.

Dem Mitarbeiter eines Entsorgungsbetriebs für Elektroschrott bereitet die Entnahme eines fest eingebauten Akkus, ggf. unter Zuhilfenahme von Spezialwerkzeugen im Regelfall keine Schwierigkeiten bzw. jedenfalls weitaus weniger Probleme als dem Durchschnittsverbraucher. Auch kommt es in der Entsorgungsphase anders als in der

Nutzungsphase nicht mehr primär darauf an, dass das Gerät im Anschluss auch noch funktionsbereit ist. Der Akku kann bei der Entsorgung also ohne Rücksicht auf Beschädigungen des eigentlichen Geräts entfernt werden.

Will man der Ansicht des Umweltbundesamtes folgen, dürfte Herstellern, die ihre Geräte z.B. mit einem fest verlöteten Akku ausstatten nur schwer beizukommen sein.

Auch aus der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zu deren Umsetzung das Gestaltungsgebot des § 4 S. 2 ElektroG mit Wirkung vom 01.12.2009 in das ElektroG aufgenommen wurde, ergibt sich ebenfalls nicht eindeutig, für welchen Personenkreis die Entnehmbarkeit "problemlos" möglich sein muss. Zwar regelt Artikel 11 dieser Richtlinie, dass Geräten, in die Batterien und Akkumulatoren eingebaut sind, Anweisungen beigefügt sein müssen, wie diese sicher entnommen werden können und verlangt, dass die Verbraucher über den Typ der eingebauten Batterien und Akkumulatoren zu informieren sind. Diese Informationspflichten wurden durch § 13 Abs. 7 ElektroG umgesetzt.

Der Umstand, dass den Geräten Anweisungen beigefügt sein müssen und Verbrauchern Informationen zu erteilen sind, bedeutet jedoch nicht, dass es (auch) Verbrauchern möglich sein muss, die Batterien bzw. Akkumulatoren problemlos entnehmen zu können.

Andererseits widerspricht die vorgenannte Sichtweise eindeutig den allgemeinen Zielen des ElektroG. Hier sind vorrangig die Abfallvermeidung und die Wiederverwendung im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte zu nennen. So ist durch den festen Einbau des klassischen Verschleißteils Akku in Geräte bei gleichzeitig regelmäßig horrenden Wechselkosten in Fachbetrieben durchaus damit zu rechnen, dass Geräte von Verbrauchern entsorgt werden, die bei einer einfachen Austauschbarkeit des Akkus und der Möglichkeit der Verwendung günstiger Nachbauakkus dritter Hersteller (noch) nicht entsorgt worden wären.

Fazit

Die Rechtslage ist hier alles andere als eindeutig. Die schwammige Formulierung des Gesetzes spielt Herstellern in die Hände, die durch die feste Integration des Akkus als klassischem Verschleißteil die Lebensdauer ihrer Geräte künstlich verkürzen. Eine griffige Definition der "problemlosen Entnehmbarkeit" ist u.E. nicht möglich, so dass Hersteller, die in ihren Elektronikgeräten Akkus fest verbauen (noch) keine Konsequenzen zu fürchten haben.

Damit ist weiterhin der Verbraucher gefordert, dieser geplanten Obsoleszenz Einhalt zu gebieten, zumindest so lange, bis der Gesetzgeber seinem Nachbesserungsbedarf in Sachen konkreter Ausgestaltung der Produktkonzeption nach dem ElektroG genüge getan hat.

Die IT-Recht Kanzlei darf in dieser Sache auf die Berichterstattung des Magazins c't hinweisen. Im Heft 5/2013 findet sich ein umfassender Artikel zu dieser Thematik, der in Zusammenarbeit mit der IT-Recht Kanzlei entstanden ist.

Eine Onlinevorschau auf den Artikel finden Sie [hier](#).

Frage: Was gilt bei Elektrogeräten, die vollständig oder teilweise mit Batterien betrieben werden?

Gemäß § 13 Abs. 7 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren.

Frage: Befreit eine Registrierung nach ElektroG von den Herstellerpflichten nach BattG?

Dies ist nicht der Fall - die Regelungen des ElektroG und des BattG bestehen insoweit parallel. Die Anzeige der Marktteilnahme etwa hat damit unabhängig davon zu erfolgen, ob für das Gerät, in welches die Batterien verbaut sind bzw. diesem beiliegen bereits eine Registrierung nach dem ElektroG vorliegt.

Versand lithiumhaltiger Batterien

Frage: Wie ist erkennbar, ob überhaupt Batterien aus dem eigenen Sortiment betroffen sind?

Diese Frage lässt sich einfach beantworten: Wenn auf einer von Ihnen vertriebenen Batterie das Wort "Lithium" auftaucht, sind auch Sie von der Problematik betroffen.

Haben Sie auch nur eine lithiumhaltige Batterie in Ihrem Sortiment, müssen Sie sich mit gefahrgutrechtlichen Belangen auseinandersetzen.

Gleiches gilt, wenn Sie Geräte vertreiben, denen solche Batterien beiliegen oder in diese verbaut sind.

Sollten Sie hinsichtlich einzelner Batterien unsicher sein, kontaktieren Sie bitte den Batteriehersteller oder -vertrieb wegen der technischen Eigenschaften der Batterie.

Es muss Ihnen bewusst werden, dass grundsätzliche ALLE Batterien, die Lithium enthalten, als Gefahrgut klassifiziert sind. Und zwar unabhängig davon, wie klein oder groß die Batterie ist, wie viel Lithium sie enthält und welche Nennenergie sie aufweist, und ob sie einzeln oder im Hunderterpack verschickt wird.

Frage: Sind lithiumhaltige Akkus von den Gefahrgutvorschriften nicht erfasst?

Nein! Sowohl wiederaufladbare Lithiumbatterien als auch nicht wiederaufladbare Lithiumbatterien sind von den Gefahrgutvorschriften erfasst.

Frage: Warum ist dann nicht auch von "Akkus" die Rede?

Die nach dem deutschen Sprachgebrauch irreführende Bezeichnung einer wiederaufladbaren Energiequelle als "Batterie" hängt mit der Verbreitung der englischen Sprache im internationalen Gefahrgutrecht zusammen. Diese unterscheidet nicht nach Batterie und Akku(mulator), und folglich das größtenteils auf internationalen Vereinbarungen beruhende Gefahrgutrecht (begrifflich!) ebenfalls nicht.

Sachlich wird die Unterscheidung dadurch deutlich, dass Lithiumbatterien nach der verwendeten Technologie eingestuft werden:

Die UN-Nummern 3090 und 3091 erfassen Batterien mit Lithium-Metall Technologie. Diese Technologie findet Verwendung in nicht wiederaufladbaren Lithiumbatterien, sog. primären Lithiumbatterien.

Die UN-Nummern 3480 und 3481 dagegen erfassen nur Batterien, die über eine Lithium-Ionen Technologie verfügen. Diese wird nur in wiederaufladbaren Lithiumbatterien verwendet, sog. sekundären Lithiumbatterien. Derartige Energiequellen würde man dem deutschen Sprachgebrauch nach als "Lithium-Ionen-Akkus" bezeichnen.

Frage: Gelten die gefahrgutrechtlichen Regelungen für in Geräte eingebaute Lithiumbatterien?

Ja! Die relevanten UN-Nummern des internationalen Gefahrgutrechts (UN 3090, 3091, 3480, 3481) erfassen sowohl den Transport von Lithiumbatterien alleine, als auch den Transport zusammen mit Geräten ("mit Ausrüstungen") und den Transport von Lithiumbatterien, die in Geräten verbaut sind ("in Ausrüstungen").

Daher trifft die Ansicht vieler Händler, beim Versand von in Geräten verbauten Lithiumbatterien seien keine gefahrgutrechtlichen Vorgaben zu beachten, leider nicht zu.

Frage: Welche Verpackungsszenarien sind zu unterscheiden?

Für die konkrete gefahrgutrechtliche Beurteilung muss nach drei Szenarien unterschieden werden:

- » Lithiumbatterien werden alleine verpackt.
- » Lithiumbatterien werden zusammen mit Geräten verpackt (z.B. Mobiltelefon und dazugehörige lithiumhaltige Batterie im selben Karton, Batterie jedoch nicht eingebaut).
- » Lithiumbatterien werden eingebaut in Geräten verpackt (z.B. lithiumhaltige Batterie ist bereits im dazugehörigen Mobiltelefon eingebaut).

Frage: Unser Batterielieferant bzw. der Hersteller teilt mit, dass manche seiner lithiumhaltigen Batterien gar kein Gefahrgut seien. Muss ich mich bei diesen jetzt trotzdem um Vorgaben des Gefahrgutrechts kümmern?

Ja. Denn Sie als gewerblicher Versender sind in eigener Verantwortung verpflichtet, die gefahrgutrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dabei helfen Ihnen Auskünfte Ihrer Lieferanten oder des Herstellers leider oftmals nicht weiter, so dass Sie sich keinesfalls blind darauf verlassen sollten.

Die Erfahrungen der vergangenen Wochen haben hierbei gezeigt, dass Lieferanten und Hersteller in vielen Fällen veraltete bzw. schlicht falsche Informationen liefern.

Fehler werden häufig im Zusammenhang mit Freistellungsvorschriften gemacht. Uns liegen Auskünfte mehrerer Hersteller vor, die sich auf die Freistellungsvorschrift 188 des ADR beziehen. Dabei wurde dann vom Hersteller angegeben, dass die von ihm produzierten Batterien gemäß SV 188 ADR transportiert werden dürfen und deshalb nicht als Gefahrgut anzusehen seien.

Das ist jedoch falsch: Auch Batterien, die die Voraussetzungen für einen erleichterten Transport gemäß SV 188 ADR erfüllen, stellen Gefahrgut dar.

In Folge tappen manche Verkäufer in die Falle, weil sie davon ausgehen, solche Batterien ohne jegliche gefahrgutrechtliche Relevanz versenden zu können, eben weil sie laut Hersteller gar kein Gefahrgut seien.

Frage: Es gibt doch Freistellungen für leistungsschwache Batterien bzw. Kleinmengen? Bei solchen Batterien muss ich dann also keine gefahrgutrechtlichen Bestimmungen beachten?

Ja und nein!

Zwar existieren zahlreiche Freistellungsvorschriften, die gerade den Transport von kleineren Batterien erheblich erleichtern (für den Straßentransport etwa Sondervorschrift 188 ADR). Diese Freistellungsvorschriften sind jedoch mit Vorsicht zu genießen.

Zum einen gelten die Freistellungsvorschriften in aller Regel verkehrsträgerbezogen. Es existieren also unterschiedliche Freistellungsvoraussetzungen für den Transport auf der Straße, in der Luft, per Eisenbahn oder zur See. Sie müssen sich vor einem Versand daher im Klaren sein, im Rahmen welcher Verkehrsträger Ihre Batterien beim Versand befördert werden.

Zum anderen muss Ihnen bewusst sein, dass die Einschlägigkeit einer solchen Freistellungsvorschrift auf keinen Fall bedeutet, dass Sie sich keine Gedanken um gefahrgutrechtliche Belange mehr zu machen brauchen. Vielmehr schaffen diese Vorschriften lediglich Erleichterungen für Sie. M.a.W.: Kommt eine solche Freistellungsvorschrift in Betracht, gilt nicht mehr das komplette gefahrgutrechtliche Vorschriftenspektrum, sondern nur noch eine Art reduziertes Programm. Aber auch im Rahmen dieser Erleichterung werden an Sie in Sachen Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation regelmäßig Anforderungen gestellt, die es unbedingt zu beachten gilt.

Dabei ist die Prüfung der Freistellungsvoraussetzungen relativ komplex. Ein sicheres Beherrschen dieser Voraussetzungen ist aber unentbehrlich, da deren Vorliegen immer konkret auf den Einzelfall bezogen zu prüfen ist.

Frage: Was muss ich bei einer Freistellung nach Sondervorschrift 188 des ADR beachten?

Die größte Relevanz hat mit Sicherheit die SV 188 ADR, da ein Großteil der Händler Lithiumbatterien (ausschließlich) per Straßentransport versenden lässt.

Gleichzeitig ist die Einhaltung der Anforderungen der SV 188 ADR recht komplex. Die Beförderung von Lithiumbatterien (auf Lithiumzellen wird hier nicht eingegangen) unterliegt nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- » Gemäß SV 188 b) ADR darf eine Batterie mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (= nicht wiederaufladbare Batterie) höchstens eine Gesamtmenge von 2g Lithium enthalten und eine Batterie mit Lithium-Ionen (= wiederaufladbare Batterie, "Akku") höchstens eine Nennenergie von 100 Wattstunden aufweisen. Letztgenannte Batterien müssen dabei auf ihrem Außengehäuse mit der Angabe ihrer Nennenergie gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnungspflicht entfällt bei Batterien, die fest in Geräte verbaut sind und kein eigenes Außengehäuse besitzen. Weiterhin besteht hinsichtlich dieser Kennzeichnungspflicht eine Übergangsregelung nach SV 656 ADR für solche Batterien, die vor dem 1.1.2009 hergestellt wurden. Danach dürfen solche Batterien auch weiterhin ohne Kennzeichnung mit ihrer Nennenergie auf dem Außengehäuse (erleichtert) transportiert werden.
- » Nach SV 188 c) ADR muss jede Batterie zwingend einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Anforderungen aller Prüfungen des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Um das zu klären, kontaktieren Sie bitte den Hersteller bzw. Vertrieb.
- » SV 188 d) ADR stellt Anforderungen an die Verpackung der Batterien. Sofern es sich um Batterien handelt, die nicht in Geräte eingebaut sind, müssen diese in Innenverpackungen verpackt sein, welche die Batterien vollständig einschließen. Dadurch müssen die Batterien so geschützt sein, dass Kurzschlüsse verhindert werden, was den Schutz vor Kontakt mit leitfähigen Werkstoffen innerhalb derselben Verpackung einschließt, der zu einem Kurzschluss führen kann. Die Innenverpackungen müssen wiederum in starken Außenverpackungen verpackt sein, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 des ADR entsprechen. Sofern Batterien verschickt werden sollen, die in Geräten eingebaut sind (also zumindest vorübergehend fest mit dem Gerät verbunden sind, für dessen Betrieb sie bestimmt sind), müssen die Batterien ebenfalls kurzschlussicher gestaltet und vor Beschädigungen geschützt sein, SV 188 e) ADR. Die Geräte müssen dabei mit wirksamen Mitteln zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung ausgestattet sein (z.B. Unterbrechung des Batteriekontakts der eingebauten Batterie zum Gerätekontakt durch nichtleitendes Material, etwa Plastikfilm). Handelt es sich um Gerät, die während des Transports absichtlich aktiv geschaltet sind (z.B. RFID-Sender), muss nach SV 656 ADR keine solche Sicherung bestehen, sofern eine gefährliche Hitzeentwicklung ausgeschlossen ist. Auch die Gerät, welche die Batterien enthalten müssen wiederum in starken Außenverpackungen verpackt sein, es sei denn, die enthaltenen Batterien sind durch das Gerät selbst, in welche sie verbaut sind, ausreichend geschützt.
- » Nach SV 188 h) ADR muss jedes Versandstück, sofern es nicht ausschließlich in Geräten

verbaute Batterien enthält, einem Falltest aus 1,20 Meter Höhe standhalten. Dabei darf es keinesfalls zu einem Kurzschlussrisiko oder gar einem Freisetzen von Batterieinhalt kommen.

- » Gemäß SV 188 i) ADR darf die Bruttomasse der Versandstücke die Grenze von 30kg nicht überschreiten, es sei denn, die Batterien werden mit Geräten oder in Geräten eingebaut verschickt.

Frage: Sind Versandstücke besonders zu kennzeichnen, wenn nach Sondervorschrift 188 des ADR transportiert wird?

Grundsätzlich ja. Die SV 188 ADR sieht unter Buchstabe f) im Grundsatz eine entsprechende Kennzeichnungspflicht des Versenders vor.

Dies bedeutet konkret:

a. Jedes Versandstück ist nach SV 188 f) mit der Angabe, dass es Lithium-Metall- bzw. Lithium-Ionen Batterien enthält, dass es sorgsam zu behandeln ist und bei Beschädigung eine Entzündungsgefahr besteht sowie dass im Falle einer Beschädigung besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und ggf. ein erneutes Verpacken einschließen zu kennzeichnen. Zusätzlich ist auf dem Versandstück eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen anzugeben.

Die Kennzeichnung könnte also wie folgt aussehen:

"A C H T U N G !
LITHIUM-IONEN-Batterien! Vorsichtig behandeln!
Transport nicht eingeschränkt gem. Sondervorschriften SV 188 ADR/RID/IMGD-Code.
Bei Beschädigung der Verpackung besteht Entzündungsgefahr, so dass die Batterien durch qualifiziertes Personal ausgesondert, überprüft und falls notwendig neu verpackt werden müssen!
Für weitere Informationen bitte +49 (0)1234/56789 anrufen!
--
C A U T I O N !
LITHIUM-ION-Batteries! Handle with care!
Transport not restricted according SP 188 ADR/RID/IMGD-Code.
Damaged package can cause fire! Inspect package and arrange repack by qualified persons when required!
For more information, call +49 (0)1234/56789!"

b. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind jedoch solche Versandstücke, die entweder nur Knopfzellenbatterien enthalten, die in Geräte (dazu zählen hierbei auch Platinen) eingebaut sind, oder höchstens zwei in Geräte eingebaute Batterien zum Inhalt haben.

Frage: Sind darüber hinaus bei einem erleichterten Versand nach SV 188 ADR Dokumentationspflichten zu erfüllen?

Grundsätzlich ja.

Jede Sendung mit einem oder mehreren Versandstücken, die den Kennzeichnungspflichten nach SV 188 f) ADR unterfallen, muss nach SV 188 g) ADR von einem Dokument mit den Angaben, dass das Versandstück "LITHIUM-METALL" -bzw. "LITHIUM-IONEN" - Zellen oder -Batterien enthält, dass es sorgsam behandelt werden muss und bei Beschädigung eine Entzündungsgefahr besteht und dass bei einer Beschädigung besondere Verfahren anzuwenden sind, welche eine Kontrolle und ggf. ein erneutes Verpacken einschließen begleitet werden. Darüber hinaus muss das Dokument eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen enthalten.

Ausgenommen von dieser Dokumentationspflicht sind analog zur Ausnahme von der Kennzeichnung solche Sendungen, die ausschließlich aus Versandstücken bestehen, die entweder nur Knopfzellenbatterien enthalten, die in Geräte (dazu zählen hierbei auch Platinen) eingebaut sind, oder höchstens zwei in Geräte eingebaute Batterien zum Inhalt haben. In diesen Fällen braucht nicht nur nicht gekennzeichnet zu werden, auch ein Begleitdokument ist entbehrlich.

Nochmals: Die Einschlägigkeit der SV 188 ADR bedeutet nicht, dass Sie derartige Lithiumbatterien ebenso wie ungefährliche Güter verschicken dürfen. Sie müssen nun zwar nicht mehr alle Vorschriften des ADR einhalten, aber dennoch ein gewisses Mindestprogramm, insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung und Dokumentation beachten.

Frage: Gibt es besondere Ausnahmen für Knopfzellen, diese sind doch harmlos?

Nein, grundsätzlich wird eine lithiumhaltige Knopfzelle gefahrgutrechtlich wie jede andere Lithiumbatterie behandelt. Eine Besonderheit besteht jedoch im Rahmen der Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten nach SV 188 f) und g) ADR: Egal wie viele in Geräte (hierbei sind auch reine Platinen ausreichend) verbaute Knopfzellen ein Versandstück enthält, es ist unabhängig von der Anzahl der Knopfzellen nicht besonders zu kennzeichnen. Damit entfallen ebenfalls die Dokumentationspflichten.

Frage: Gelten diese Vorschriften auch für Alkali-Batterien?

Nein. Sowohl diese FAQ als auch der Hauptartikel gelten nur für den Versand von lithiumhaltigen Batterien. Alkali-Batterien enthalten kein Lithium und unterfallen damit nicht derart strengen Regelungen wie Lithiumbatterien.

Frage: Existieren Übergangsfristen für die Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften?

Nein! So sind im Bereich des Straßentransports von Lithiumbatterien die Vorschriften des ADR nach § 3 GGVSEB einzuhalten. Eine Übergangsfrist ist hierfür nicht vorgesehen. Zu beachten ist auch, dass das ADR regelmäßig neu gefasst wird und damit ggf. geänderte Anforderungen aufstellt.

Die jeweils aktuelle Fassung des ADR finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum [Download](#).

Frage: Wo erhalte ich die notwendigen Informationen?

Viele Händler sind (zu Recht!) schon mit der Prüfung der technischen Parameter der von ihnen vertriebenen Batterien überfordert. In diesem Fall sollte in jedem Fall Kontakt zum Hersteller oder Vertrieb aufgenommen werden. In den jeweiligen Produktdatenblättern finden sich meist alle für die gefahrgutrechtliche Beurteilung notwendigen Informationen.

Auch der Frachtführer stellt in aller Regel einen kompetenten Ansprechpartner in Sachen Gefahrgutversand dar. Insbesondere bei Fragen zur Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation bietet sich an, die Gefahrgutabteilung des jeweiligen Versanddienstleisters zu kontaktieren.

Frage: Drohen Konsequenzen bei Nichtbeachtung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften?

Ja, und zwar erhebliche!

Wir bekommen in vielen Fällen verwunderte Rückmeldungen von Batterieverkäufern. Man handhabe den Versand lithiumhaltiger Batterien schon seit langer Zeit "unkompliziert" und habe diesbezüglich auch noch nie eine Beschwerde der beauftragten Versandunternehmen oder von Behörden erhalten. Warum sollte man nun plötzlich gefahrgutrechtliche Vorschriften beachten?

Diese Frage ist einfach zu beantworten:

Es drohen nicht nur gewerberechtliche Konsequenzen. In der Praxis nehmen derzeit wettbewerbsrechtliche Abmahnungen in diesem Bereich überhand.

Konsequenzen der erstgenannten Art sind in der Praxis selten. Denn im Normalfall bekommen weder Frachtführer noch Behörden mit, dass eine Sendung lithiumhaltige Batterien enthält, wenn diese erst gar nicht entsprechend gekennzeichnet wurde. Der Verbraucher verfügt in aller Regel nicht über entsprechende Kenntnisse; zudem hat er keinerlei Interesse an der Verfolgung eines solchen Verstoßes.

Ganz anders sieht es dagegen aus, wenn der "Käufer" gezielt nach Verstößen Ausschau hält: Wettbewerber bzw. deren Rechtsanwälte nehmen derzeit entsprechend häufig Testkäufe lithiumhaltiger Batterien vor. Sollte sich dabei herausstellen, dass beim Versand gefahrgutrechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden, ist Ihnen eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung mit ihren unangenehmen finanziellen Konsequenzen sicher!

Anhang - Begriffsbestimmungen

Definition: Altbatterien

"Altbatterien" sind gemäß § 2 Abs. 9 BattG Batterien im Sinne des § 2 Abs. 2 BattG, derer sich ihr Besitzer entledigt hat, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

Definition: Batterien

Gemäß § 2 Abs. 2 BattG sind "Batterien" aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird, vgl. § 2 Abs. 2 BattG.

§ 2 Abs. 2 erfasst unter dem Begriff "Batterien" somit sowohl

- » Batterien im Sinne nicht wiederaufladbarer Primärzellen wie auch
- » Akkumulatoren im Sinne wiederaufladbarer Sekundärzellen, also Quellen, die elektrische Energie durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie bereitstellen.

Brennstoffzellen sind keine Batterien im Sinne dieses Gesetzes - vgl. Gesetzesbegründung, S. 23 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>).

Definition: Batteriesatz

Ein Batteriesatz stellt gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 BattG eine Gruppe von Batterien oder Akkumulatoren dar, die so miteinander verbunden und/oder in einem Außengehäuse zusammengebaut sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit bilden und daher in der Regel als nur eine Batterie wahrgenommen werden - vgl. Gesetzesbegründung, S. 23

(<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>). § 2 Abs. 3 S. 2 BattG stellt klar, dass die in dem Batteriegesetz formulierten Vorschriften für Batterien auch für Batteriesätze gelten.

Definition: Behandlung

"Behandlung" ist gemäß § 2 Abs. 10 BattG jede Tätigkeit, die an Abfällen nach der Übergabe an eine Einrichtung zur Sortierung, zur Vorbereitung der Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt wird.

Definition: Beseitigung

"Beseitigung" ist gemäß § 2 Abs. 12 BattG die Abfallbeseitigung im Sinne von § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Definition: Chemisches System

"Chemisches System" ist gemäß § 2 Abs. 21 BattG die Zusammensetzung der für die Energiespeicherung in einer Batterie maßgeblichen Stoffe.

Definition: Endnutzer

"Endnutzer" ist gemäß § 2 Abs. 13 BattG derjenige, der Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzt und in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert. Endnutzer können laut Gesetzesbegründung (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) sowohl private als auch gewerbliche Nutzer sein.

Definition: Fahrzeugbatterie

"Fahrzeugbatterien" sind gemäß § 2 Abs. 4 BattG Batterien, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Landfahrzeugen bestimmt sind, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Es kommt somit auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Fahrzeugbatterie an, nicht jedoch auf ihren tatsächlichen Einsatz.

In der Gesetzesbegründung (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) heißt es zum Begriff "Fahrzeugbatterie":

"Von dem Begriff Fahrzeugbatterie erfasst werden Batterien, die in nicht ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen der Energieversorgung der Beleuchtung, der Zündung oder des Anlassers dienen. Der Begriff "Fahrzeugbatterien" erfasst auch Batterien, die eine dieser Funktionen in sogenannten Hybridfahrzeugen erfüllen. Nicht erfasst werden Batterien für den Vortrieb von ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen sowie Batterien für den elektrischen Vortrieb von sog. Hybridfahrzeugen. Fahrzeuge im Sinne von Absatz 4 sind nicht schienengebundene Landfahrzeuge (§ 1 Absatz 2 StVG)."

Hinweis: In Fahrzeugen verwendete Fahrzeug- und Industriebatterien und -akkumulatoren haben den Anforderungen der Richtlinie 2000/53/EG (http://europa.eu/legislation_summaries/environment/waste_management/l21225_de.htm), insbesondere deren Artikel 4, zu genügen.

Definition: Gerätebatterie

"Gerätebatterien" sind gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 BattG Batterien, die gekapselt sind und "von Durchschnittspersonen problemlos" (so die Gesetzesbegründung) in der Hand gehalten werden können.

Insbesondere erfasst der Begriff "Gerätebatterien" laut Gesetzesbegründung (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>)

- » Monozellenbatterien,
- » Batterien für Mobiltelefone, tragbare Computer, schnurlose Elektrowerkzeuge, Spielzeuge und Haushaltsgeräte wie elektrische Zahnbürsten, Rasierer und tragbare Staubsauger (einschließlich der vergleichbaren Geräte in Schulen, Geschäften, Restaurants, Flughäfen, Büros und Krankenhäusern) sowie - alle Batterien, die Verbraucher für die üblichen Zwecke im Haushalt nutzen.

§ 2 Abs. 6 S. 2 BattG erklärt die Einstufung als Fahrzeugbatterie im Sinne von Absatz 4 bzw. als Industriebatterie im Sinne von Absatz 5 Satz 1 im Zweifel für vorrangig gegenüber der Einstufung als Gerätebatterie.

Definition: Gewerbliche Altbatterieentsorger

"Gewerbliche Altbatterieentsorger" sind gemäß § 2 Abs. 17 BattG für den Umgang mit Altbatterien zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, deren Geschäftsbetrieb die getrennte Erfassung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Altbatterien umfasst. . Die Aufzählung ist laut Gesetzesbegründung (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) alternativ; es genügt mithin, wenn eine der genannten Tätigkeiten zum regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens gehört.

Definition: Hersteller

"Hersteller" ist gemäß § 2 Abs. 15 BattG jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 BattG angezeigt haben, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes.

Achtung: Gemäß § 2 Nr. 15 S. 2 BattG gelten diejenigen Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in Verkehr bringen, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben, selbst als Hersteller und müssen damit die Entsorgungs- und sonstige Pflichten der Hersteller wahrnehmen! Entscheidend ist, dass diese Fiktion nur eintritt, wenn der Online-Händler (als sog. "Vertreiber") schuldhaft gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Batterien von Herstellern in Verkehr bringt, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

Die Gesetzesbegründung (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) führt zum Herstellerbegriff Folgendes aus:

"Absatz 15 erfasst unter dem Begriff "Hersteller" natürliche und juristische Personen, die gewerblich Batterien im Sinne von Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringen. Die gewählte Vertriebsmethode ist dabei ohne Belang, so dass z. B. auch Fälle des Versandhandels und des Vertragsschlusses mittels Fernkommunikation sowie atypische Vertragsbeziehungen wie Mietkauf oder Leasing erfasst werden. Ein Sitz im Inland ist nicht erforderlich. Gewerblich handelt auch, wer für den Verbrauch des eigenen Gewerbebetriebs Batterien Sinne von Absatz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt."

Hersteller nach Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2006/66/EG

Die durch das deutsche BattG in nationales Recht umgesetzte EU-Richtlinie 2006/66/EG definiert den Hersteller als

"eine Person in einem Mitgliedstaat, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz [17], Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewerblich in Verkehr bringt;"

Hersteller nach dem "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien"

Die Gesetzesbegründung zum BattG vom 12.03.2009 stellt ausdrücklich klar, dass für die Konkretisierung des Herstellerbegriffs der von der Europäischen Kommission im Jahre 2000 herausgegebene "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" (sog. "Blue-Guide") ergänzend herangezogen werden kann.

Der Blue-Guide

(http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf) nimmt zum (allgemeinen) Herstellerbegriff wie folgt Stellung:

"Der Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person, die für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts, das in seinem Namen in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll, verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit des Herstellers gilt auch für eine natürliche oder juristische Person, die Fertigerzeugnisse zusammenbaut, verpackt, verarbeitet oder etikettiert, um sie in ihrem Namen in der Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen. Außerdem gehen die Herstellerverpflichtungen auf denjenigen über, der den Verwendungszweck eines Produkts so verändert, daß andere wesentliche Anforderungen zutreffen, oder der ein Produkt wesentlich verändert oder umbaut (wodurch ein neues Produkt entsteht), um es in der Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen.

Der Hersteller kann das Produkt selbst entwerfen und herstellen. Er kann es aber auch entwerfen, herstellen, zusammenbauen, verpacken, verarbeiten oder etikettieren lassen,

um es unter seinem Namen auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr zu bringen, wodurch er selbst als Hersteller fungiert. Bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer muß der Hersteller die Oberaufsicht über das Produkt behalten und sicherstellen, daß er alle notwendigen Informationen erhält, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen entsprechend der nach dem neuen Konzept verfaßten Richtlinien notwendig sind. Auf keinen Fall darf der Hersteller, der seine Arbeiten vollständig oder teilweise an einen Subunternehmer vergibt, seine Verantwortung beispielsweise an einen Bevollmächtigten, eine Vertriebsgesellschaft, einen Einzelhändler, Großhändler, Benutzer oder Subunternehmer weiterreichen. Der Hersteller hat die alleinige und unmittelbare Verantwortung für die Konformität seines Produkts mit den anwendbaren Richtlinien, da er entweder das Produkt selbst entworfen und hergestellt hat oder das Produkt unter seinem Namen auf den Markt gelangt. Er ist verantwortlich für den Entwurf und die Herstellung des Produkts entsprechend den in der Richtlinie bzw. in den Richtlinien festgelegten wesentlichen Anforderungen und für die Durchführung der Konformitätsbewertung nach dem oder den in der Richtlinie bzw. in den Richtlinien vorgeschriebenen Verfahren.

Der Hersteller muß den Entwurf und den Bau des Produkts verstehen, damit er die Verantwortung dafür tragen kann, daß das Produkt alle Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien des neuen Konzepts erfüllt. Dies trifft zu, wenn der Hersteller das Produkt entwirft, herstellt, verpackt und etikettiert, aber auch, wenn einer oder alle dieser Vorgänge von einem Subunternehmer durchgeführt werden. Was die Konformitätsbewertung anbelangt, ist die Verantwortung des Herstellers von dem angewandten Verfahren abhängig. Im allgemeinen muß der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der Herstellungsprozeß die Richtlinienkonformität des Produkts gewährleistet, die CE-Kennzeichnung am Produkt anbringen, technische Unterlagen erarbeiten und die EG-Konformitätserklärung ausstellen. Je nach Richtlinie kann es erforderlich sein, daß der Hersteller sein Produkt einer neutralen Stelle (gewöhnlich einer benannten Stelle) zur Prüfung und Zertifizierung vorlegt oder sein Qualitätssicherungssystem von einer benannten Stelle zertifizieren läßt. Daneben enthalten verschiedene Richtlinien zusätzliche Verpflichtungen (z. B. die Forderung, das Produkt mit speziellen Begleitinformationen zu versehen).

In der Regel enthalten die Richtlinien die Forderung, den Hersteller auf dem Produkt, z. B. auf dem Etikett oder in den beigefügten Unterlagen, anzugeben. Mitunter läßt sich jedoch nicht ermitteln, wer wirklich für den Entwurf und die Herstellung des Produkts verantwortlich war. Sofern nicht anders vorgesehen, mindert diese Tatsache nicht die Verantwortung desjenigen, der das Produkt in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht hat (z. B. eine natürliche oder juristische Person, die ein neues oder gebrauchtes Produkt aus einem

Drittland importiert). Dementsprechend muß diese Person sicherstellen, daß das Produkt den anwendbaren Richtlinien entspricht und daß das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden ist.

Ein Produkt kann in Betrieb genommen werden, ohne daß es zuvor in den Verkehr gebracht wurde (z. B. ein für den Eigenbedarf hergestelltes Produkt). In einem solchen Fall muß derjenige, der das Produkt in Betrieb nimmt, die Verantwortung des Herstellers übernehmen. Demzufolge muß er sicherstellen, daß das Produkt richtlinienkonform ist und die entsprechende Konformitätsbewertung durchgeführt wurde. Nach den entsprechend dem neuen Konzept verfaßten Richtlinien muß der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen sein. Die sich aus den Richtlinien ergebenden Verpflichtungen gelten demnach für alle Hersteller unabhängig davon, ob sie außerhalb der Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind."

Gesetzesbegründung zum BattG führt Beispiele auf, wann von einem Hersteller auszugehen ist

Laut der Gesetzesbegründung zum BattG vom 12.03.2009 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) sind insbesondere juristische und natürliche Personen als Hersteller im Sinne von § 2 Abs. 15 BattG anzusehen,

- » die in Deutschland gewerblich Batterien oder Akkumulatoren produzieren und für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die gewerblich Batterien oder Akkumulatoren nach Deutschland einführen und für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die Produkte, in die Batterien eingebaut oder denen Batterien beigefügt sind, gewerblich in Deutschland einführen und für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die gewerblich Batterien von Dritten unter ihrer eigenen Marke produzieren lassen und diese für den deutschen Markt bereitstellen,
- » die gewerblich nicht endnutzergängige Batterien erwerben, zu Batteriesätzen zusammenfügen und diese für den deutschen Markt bereitstellen oder
- » die gewerblich Batterien entsprechend ihren speziellen Anforderungen bei Dritten produzieren lassen, diese in andere Produkte einbauen und die Produkte für den deutschen Markt bereitstellen.

FAQ der EU-Kommission führt Beispiele auf, wann von einem Hersteller auszugehen ist

Die Eu-Kommission hat im April 2008 ein Dokument mit dem Titel "QUESTIONS AND ANSWERS ON THE BATTERIES DIRECTIVE (2006/66/EC)" (http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/questions_answers_directive.pdf) veröffentlicht. Dieses führt einige Beispiele auf, wann von einem Batteriehersteller auszugehen ist:

"1. A battery manufacturer or a domestic importer sells batteries to a retailer who in turn sells them to end-users in the same Member State
In this case, the battery manufacturer or the domestic importer is the producer in that Member State, as they are the ones placing the batteries on the market for the first time.

2. A retailer sells batteries in a Member State; the batteries were bought outside that Member State

A retailer sells batteries to end-users in a given Member State which he bought in another country. In this case, as the retailer is placing these batteries on the market for the first time in the given Member State, the retailer is the producer.

3. An equipment/car manufacturer buys batteries within a Member State; these batteries are then sold together with the equipment/car in the same Member State

A battery manufacturer or domestic importer in a Member State sells batteries to an equipment or car manufacturer in the same Member State who will then put the battery into equipment or a car and sell it on the market of this Member State. In this case, the battery manufacturer or domestic importer is the producer in this Member State as they are placing the batteries on the market for the first time.

4. A car/equipment manufacturer buys batteries outside a Member State, then incorporates them into equipment/a car and sells this in the Member State

The car/equipment manufacturer or domestic importer sells cars/equipment in a given Member State with batteries incorporated. The batteries for the car/equipment were bought outside this Member State. Since in this case it is the equipment or car manufacturer or domestic importer who places these batteries on the market of the Member State for the first time, they are the battery producers in this Member State.

5. A company imports batteries from a non-EU parent company for its independent

subsidiary located in a Member State

In this case the independent European subsidiary is the producer, as it is the subsidiary which places the batteries on the market in that Member State.

6. Batteries or battery cells are sold in a Member State to a battery pack assembler and are then sold within the same Member State

In this case the battery pack assembler is the producer, as it makes the battery pack available on the market for the first time on a professional basis within the territory of the Member State."

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des EUROBAT "The implementation of the Producer Responsibility Principle in the frame of Battery Directive 2006/96/EC"

(<http://www.eurobat.org/sites/default/files/documents/BatteryIndustryPositiononProducerResponsibility-2March2007.pdf>) vom 2.03.2007. Aber Achtung: Gerade die Ausführungen zur Definition des Begriffs "Batteriehersteller" widersprechen zum Teil den (aktuelleren) "QUESTIONS AND ANSWERS ON THE BATTERIES DIRECTIVE (2006/66/EC" der EU-Kommission (http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/questions_answers_directive.pdf).

Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Seit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(http://www.bmu.de/files/download/application/pdf/kwrg_entwurf.pdf) ist dem Absatz 16 des § 2 BattG folgender Satz beigefügt:

"Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1."

Achtung: Der "klassische" Hersteller, der Importeur aber auch der bloße Vertreiber kann Hersteller i.S.d. BattG sein:

- » "Klassischer" Hersteller: Damit ist der Hersteller gemeint, der Batterien gewerbsmäßig unter seinem Markennamen herstellt und erstmals in Deutschland zum Zwecke des

Vertriebes, Verbrauchs oder Verwendung in Verkehr bringt.

- » Importeur: Als Hersteller haben sich auch diejenigen behandeln zu lassen, die Batterien erstmals gewerbsmäßig in Deutschland einführen und zum Zwecke des Vertriebes, Verbrauchs oder Verwendung in Verkehr bringen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Batterien in Elektrogeräten eingebaut oder der Verpackung beiliegen. Hersteller i.S.d. BattG sind damit auch Importeure, die gewerblich Batterien erstmals in Deutschland in den Verkehr bringen. Beispiel: Auch derjenige wäre als Hersteller i.S.d. BattG einzuordnen, der Batterien aus China importiert und in Deutschland in Ladengeschäften oder über das Internet verkauft.
- » Vertreiber (also Händler): Unter Umständen hat sich auch der Händler selbst als Hersteller i.S.d. BattG behandeln zu lassen. So gelten gemäß § 2 Nr. 15 S. 2 BattG diejenigen Vertreiber und Zwischenhändler als Hersteller, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in Verkehr bringen, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß beim Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/>) angezeigt haben. Folge: Sollte sich herausstellen, dass ein Händler Batterien eines Herstellers in Verkehr gebracht hat, der sich nicht beim Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/>) angezeigt hat, so handelt dieser Händler ordnungswidrig (vgl. § 22 BattG) . Er hat das Inverkehrbringen seiner Batterien sofort gegenüber dem Umweltbundesamt anzuzeigen und auch für die unentgeltliche Rücknahme und Verwertung nach § 14 BattG aufzukommen. Entscheidend ist, dass diese Fiktion nur eintritt, wenn der Online-Händler (als sog. "Vertreiber") schuldhaft gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Batterien von Herstellern in Verkehr bringt, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

Wer ist "Hersteller", wenn ein Unternehmen Batterien bei einem ausländischen Produzenten oder Lieferanten bestellt/anfordert und die Batterien nach Deutschland eingeführt werden?

Das Umweltbundesamt führt hierzu

(<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/battg/hgf.htm>) aus (vgl. Frage 8 der FAQ des Umweltbundesamt):

"Bei derartigen grenzüberschreitenden Warengeschäften ist zu klären, wer die Batterien erstmals gewerbsmäßig nach Deutschland einführt. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, wer die Einfuhr im Sinne des BattG rechtlich zu verantworten hat. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist, auf wessen Veranlassung die Batterie eingeführt wird. In der beschriebenen Konstellation

ist dies der gewerbliche Besteller. Gewerblich handelt auch, wer für den Verbrauch des eigenen Gewerbebetriebs Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 BattG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt."

Definition: Industriebatterie

"Industriebatterien" sind gemäß § 2 Abs. 5 S.1 BattG Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind.

Hierzu zählen laut Gesetzesbegründung

(<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) insbesondere

- » Batterien für die Not- oder Reservestromversorgung in Krankenhäusern, Flughäfen oder Büros,
- » Batterien zum Einsatz in Zügen oder Flugzeugen und Batterien für Offshorebohrinseln, Schiffe und Leuchttürme.
- » Batterien zur ausschließlichen Nutzung für tragbare Inkassogeräte in Geschäften und Restaurants, Strichcodelesegeräte in Geschäften, professionelle Videotechnik für Fernsehsender und Studios, Gruben- und Taucherlampen an Helmen von Bergleuten und Berufstauchern,
- » Batterien für Sicherheitssysteme von elektrisch betätigten Türen, mit denen das Blockieren der Tür oder das Einklemmen von Personen verhindert werden soll,
- » Batterien für unterschiedlichste Geräte in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- » Batterien zur Verwendung bei Solarmodulen und weiteren photovoltaischen und sonstigen Anwendungen im Bereich der erneuerbaren Energien sowie
- » Batterien für Fahrzeuge mit Elektroantrieb wie Autos, Rollstühle, Fahrräder, Flughafenfahrzeuge und Fahrzeuge für fahrerlose Transportsysteme (FTS-Fahrzeuge).

§ 2 Abs. 5 S.2 BattG erklärt die Einstufung als Fahrzeugbatterie im Zweifel für vorrangig gegenüber der Einstufung als Industriebatterie.

§ 2 Abs. 5 S.3 BattG bestimmt, dass Batterien, die weder Fahrzeug- noch Industrie- oder Gerätebatterien sind, für die Zwecke dieses Gesetzes wie Industriebatterien behandelt werden. Hierdurch wird der in § 1 Absatz 1 BattG formulierte Anspruch verwirklicht, mit

diesem Gesetz grundsätzlich alle Arten von Batterien zu erfassen.

Hinweise:

- Alle Batterien, die nicht gekapselt und keine Fahrzeug- und Industriebatterien sind, werden vom Batteriegesetz als Industriebatterien behandelt.
- In Fahrzeugen verwendete Fahrzeug- und Industriebatterien und -akkumulatoren haben den Anforderungen der Richtlinie 2000/53/EG (http://europa.eu/legislation_summaries/environment/waste_management/l21225_de.htm), insbesondere deren Artikel 4, zu genügen.

Definition: Inverkehrbringen

In der Richtlinie 2006/66/EG

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006L0066:20060926:DE:PDF>) findet sich folgende Definition:

"Inverkehrbringen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an bzw. für einen Dritten innerhalb der Gemeinschaft, was auch die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft einschließt;"

Batteriegesetz

Das BattG definiert den Begriff "Inverkehrbringen" gemäß § 2 Abs. 16 BattG wie folgt:

"Inverkehrbringen die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen. Dies gilt nicht für Batterien, die nachweislich aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder ausgeführt werden. Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1."

Gesetzesbegründung des Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht zu § 2 Nr. 16 BattG

Die obige Definition des Begriffs "Inverkehrbringen" wurde am 01.06.2012 in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts" ins deutsche Batteriegesetz übernommen.

Intention des Gesetzgebers - Quelle: BT -DRS 17/6052 - Gesetzentwurf (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706052.pdf>) - war dabei folgende:

Klargestellt werden sollte, dass in Fallgestaltungen, in denen der Produzent Batterien im Auftrag eines Dritten unter dessen Marke oder nach dessen speziellen Anforderungen fertigt (verlängerte Werkbank), die Abgabe der Batterien vom Produzenten an den Auftraggeber nicht als Inverkehrbringen im Sinne von § 2 Absatz 16 Satz 1 des Batteriegesetzes gilt. Importfälle bleiben unberührt (§ 2 Absatz 16 Satz 2 des Batteriegesetzes). Die Einschränkung ist auf Batterien beschränkt, die für den Weitervertrieb bestimmt sind. "Spezielle Anforderungen eines Auftraggebers" liegen vor, wenn die nach diesen Vorgaben gefertigten Batterien ausschließlich für die Zwecke dieses Auftraggebers und nicht für den allgemeinen Vertrieb an verschiedene Abnehmer geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Batterien, die speziell an Produkte des Auftraggebers angepasst werden.

Gesetzesbegründung des BattG zu § 2 Nr. 16 BattG

Laut Gesetzesbegründung zum BattG vom 12.03.2009, Drucksache 16/12227 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) erfasst § 2 Abs. 16 BattG 16 unter dem Begriff "Inverkehrbringen" die Bereitstellung von Batterien für Dritte. Dabei sei die Bereitstellung jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung:

"Die gewerbliche Einfuhr von Batterien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen; dies gilt nicht, wenn die Batterien nur zum Zweck des Transports oder der Weiterverarbeitung eingeführt und nachweislich wieder ausgeführt werden, also nicht im Inland zum Endnutzer gelangen. Die Beweispflicht für die erfolgte Wiederausfuhr trägt derjenige, der die Batterien durch die Einfuhr im Sinne der Verordnung in Verkehr gebracht hat, also der Hersteller im Sinne von Absatz 15."

Wichtig: Die Gesetzesbegründung zum BattG stellt ausdrücklich klar, dass für die

Konkretisierung des Begriffs "Inverkehrbringen" der von der Europäischen Kommission im Jahre 2000 herausgegebene "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" (sog. "Blue-Guide" (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf)) ergänzend herangezogen werden.

Blue Guide

Der Blue-Guide

(http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf) definiert den Begriff "Inverkehrbringen" wie folgt:

"Ein Produkt wird auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird. Unter Bereitstellung ist die Überlassung eines Produkts nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verstehen. Außerdem bezieht sich der Begriff Inverkehrbringen nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde. Die Überlassung des Produkts erfolgt entweder durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten an den in der Gemeinschaft niedergelassenen Importeur oder an die Person, die für den Vertrieb des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zuständig ist. Das Produkt kann dem Endverbraucher oder -benutzer auch direkt vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überlassen werden. Das Produkt gilt als überlassen, sobald seine Übergabe oder Übereignung stattgefunden hat. Diese Überlassung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, wobei die Rechtsgrundlage keine Rolle spielt. Von der Überlassung eines Produkts ist daher z. B. im Falle des Verkaufs, der Verleihung, der Vermietung, des Leasings und der Schenkung auszugehen."

Mit dem Begriff "Inverkehrbringen" wird also der Zeitpunkt festgelegt, zu dem das Gerät zum ersten Mal aus der Phase seiner Herstellung in den deutschen Markt bzw. aus der Phase seiner Einfuhr aus einem Drittland in die Phase seines Vertriebs und/oder seines Gebrauchs übergeht (so jedenfalls der "Leitfaden der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit."

(http://www.stiftung-ear.de/e150/e3708/EMV-Leitfaden1997zuRL89_336_EWG_ger.pdf?preview=preview)). Dementsprechend weist der Blue-Guide

(http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf) darauf hin, dass ein in einem Katalog oder über den elektronischen Geschäftsverkehr angebotenes Produkt erst dann als auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht

gilt, wenn es tatsächlich erstmalig bereitgestellt wird.

Leitfaden der Richtlinie 89/336/EWG

In dem erwähnten Leitfaden der Richtlinie 89/336/EWG findet sich auch eine Definition zum Begriff der Bereitstellung:

"Bereitstellen bedeutet das Überlassen des Gerätes, d.h. entweder den Übergang des Eigentums an diesem Gerät oder die körperliche Übergabe des Gerätes durch den Hersteller, seinen im EWR niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur an die für den Vertrieb des Gerätes auf dem Markt des EWR verantwortliche Person oder die entgeltliche oder unentgeltliche geschäftsmäßige Weitergabe an den Endverbraucher oder Benutzer unabhängig von dem Rechtsgrund, auf dem das Überlassen beruht (Verkauf, Leihgabe, Vermietung, Leasing, Schenkung oder jede sonstige Art eines im Geschäftsverkehr üblichen Rechts). Das Gerät muß die Richtlinie zum Zeitpunkt der Überlassung einhalten. Bietet der Hersteller, sein im EWR niedergelassener Bevollmächtigter oder der Importeur ein unter die Richtlinie fallendes Gerät in einem Katalog an, gilt es erst dann als in Verkehr gebracht, wenn es tatsächlich zum ersten Mal bereitgestellt wird."

Europäischer Gerichtshof

Auch der EuGH hatte sich bereits mit der Frage auseinander zu setzen, wann ein Produkt in den Verkehr gebracht ist (Urteil vom 9. 2. 2006 - C-127/04 (Declan O'Byrne/ Sanofi Pasteur MSD Ltd. u.a.

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62004J0127:EN:HTML>)).

Es ging hierbei jedoch nicht um das BattG, sondern um ein Vorabentscheidungsverfahren des High Court of Justice (England & Wales) im Zusammenhang mit einer möglichen Produkthaftung der Vertriebs- und Tochtergesellschaft eines Herstellers. Der EuGH führte aus:

"Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob in dem Fall, dass ein Produkt vom herstellenden Unternehmen an eine mit dem Vertrieb befasste Tochtergesellschaft übergeben wird, die es dann an einen Dritten verkauft, Art.

EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Produkt zu dem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht ist, zu dem es vom herstellenden Unternehmen an die Tochtergesellschaft übergeben wird, oder aber zum Zeitpunkt seiner Übergabe durch diese an den Dritten.

Nach Auffassung des Kl., der italienischen Regierung und der Kommission der

Europäischen Gemeinschaften setzt das Inverkehrbringen eines Produkts voraus, dass die Kontrolle des Herstellers über das Produkt endet; ein Produkt sei in den Verkehr gebracht, wenn es an eine Person übergeben worden sei, die nicht an Weisungen des Herstellers gebunden sei. Entscheidend sei der Eintritt des Produkts in die Vertriebskette durch Übergabe an einen Dritten. Eine 100%ige Tochtergesellschaft des Herstellers wie die im Ausgangsverfahren betroffene sei möglicherweise nicht als Dritter anzusehen.

Dagegen halten die Bekl. für die Definition des Inverkehrbringens den Umstand für maßgeblich, dass das Produkt die Herstellungsstätte verlasse; dass es an eine Tochtergesellschaft des Herstellers übergeben werde, sei insoweit irrelevant.

Zunächst ist festzustellen, dass der Begriff des "Inverkehrbringens" in der Richtlinie nicht definiert ist; dieser Begriff kommt unter anderem in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 lit. a der Richtlinie vor, der die Möglichkeiten des Herstellers betrifft, sich von der Haftung zu befreien, sowie in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11, der die Verjährung der dem Geschädigten nach der Richtlinie zustehenden Ansprüche regelt.

Der Gerichtshof hat zum Begriff des Inverkehrbringens i.S. von Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 der Richtlinie entschieden, dass die Haftungsbefreiung wegen fehlenden Inverkehrbringens des Produkts zunächst den Fall betrifft, dass eine andere Person als der Hersteller das Produkt aus dem Herstellungsprozess herausnimmt. Ebenfalls vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist die Verwendung des Produkts gegen den Willen des Herstellers, etwa wenn der Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, das Produkt zu privaten Zwecken benutzt wird oder ähnliche Situationen gegeben sind (EuGH, Slg. 2001, I-EUGH-SLG Jahr 2001 I Seite 3569 = NJW 2001, NJW Jahr 2001 Seite 2781 = EuZW 2001, EUZW Jahr 2001 Seite 378 Rdnr. 16 m. Anm. Geiger - Veedfald).

Der Gerichtshof hat in diesem Kontext in Rdnr. 15 des Urteils Veedfald entschieden, dass die in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 der Richtlinie abschließend aufgeführten Fälle, in denen der Hersteller sich von seiner Haftung befreien kann, eng auszulegen sind. Eine solche Auslegung dient den Interessen der Geschädigten, die einen durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden erlitten haben.

Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie, der die Ausübung der dem Geschädigten nach der Richtlinie zustehenden Ansprüche zeitlich begrenzen soll, hat dagegen neutralen Charakter. Wie nämlich aus der zehnten Begründungserwägung der Richtlinie hervorgeht, soll diese Vorschrift den Erfordernissen der Rechtssicherheit im Interesse der Beteiligten genügen. Die Bestimmung der zeitlichen Grenzen für eine Klage des Geschädigten muss also objektiven Kriterien entsprechen.

Im Licht dieser Erwägungen ist ein Produkt als i.S. von Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie in den Verkehr gebracht anzusehen, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird.

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob das Produkt unmittelbar vom Hersteller an den Verbraucher verkauft wird oder ob dieser Verkauf im Rahmen eines Vertriebsvorgangs mit einem oder mehreren Beteiligten erfolgt, wie er in Art. EWG_RL_85_374 Artikel 3 EWG_RL_85_374 Artikel 3 Absatz III der Richtlinie angesprochen ist.

Ist jedoch eines der Glieder der Vertriebskette eng mit dem Hersteller verbunden, wie etwa eine 100%ige Tochtergesellschaft des Herstellers, so ist zu prüfen, ob diese Verbindung zur Folge hat, dass die fragliche Einrichtung in Wirklichkeit in den Prozess der Herstellung des betreffenden Produkts einbezogen ist.

Bei der Beurteilung einer solchen engen Verbindung darf nicht darauf abgestellt werden, ob es sich um unterschiedliche juristische Personen handelt oder nicht. Dagegen ist erheblich, ob es sich um Unternehmen handelt, die unterschiedlichen Herstellungstätigkeiten nachgehen, oder aber um Unternehmen, von denen eines, die Tochtergesellschaft, nur als Vertriebshändler oder Verwahrer des von der Muttergesellschaft hergestellten Produkts auftritt. Es ist Sache der nationalen Gerichte, anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und des Sachverhalts der bei ihnen anhängigen Rechtssache festzustellen, ob die Verbindungen zwischen dem Hersteller und einer anderen Einrichtung so eng sind, dass der Begriff des Herstellers i.S. der Art. EWG_RL_85_374 Artikel 7 und EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie auch diese andere Einrichtung umfasst und die Übergabe des Produkts von der einen Einrichtung an die andere nicht sein Inverkehrbringen im Sinne der genannten Bestimmungen bewirkt.

Jedenfalls ist entgegen dem Vorbringen der Bekl. der Umstand, dass die Produkte einer Tochtergesellschaft in Rechnung gestellt werden und dass diese den Preis wie jeder andere Käufer entrichtet, nicht entscheidend. Ebenso wenig kommt es darauf an, welche Einrichtung als Eigentümerin der Produkte anzusehen ist.

Auf die erste Frage ist somit zu antworten, dass Art. EWG_RL_85_374 Artikel 11 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht ist, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird."

Die Kommission wurde übrigens um Stellungnahme gebeten, ob für das Verständnis des Begriffs "third party" (vgl. oben zitierte Definition der Europäischen Kommission zum Begriff Inverkehrbringen) das EuGH-Urteil Declan O'Byrne/ Sanofi Pasteur MSD Ltd herangezogen werden könne, wo es heißt:

- » ? ein Produkt in den Verkehr gebracht ist, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird.
- » ? ist erheblich, ob es sich um Unternehmen handelt, die unterschiedlichen Herstellungstätigkeiten nachgehen, oder aber um Unternehmen, von denen eines, die Tochtergesellschaft, nur als Vertriebshändler oder Verwahrer des von der Muttergesellschaft hergestellten Produkts auftritt. Es ist Sache der nationalen Gerichte, anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls ? festzustellen, ob die Verbindungen zwischen dem Hersteller und einer anderen Einrichtung so eng sind, dass der Begriff des Herstellers ... auch diese andere Einrichtung umfasst und die Übergabe des Produkts ? nicht sein Inverkehrbringen ? bewirkt.

In ihrer Antwort vom 31. Mai 2006 nahm die Europäische Kommission Stellung zur aufgeworfenen Frage, was genau unter "third party" zu verstehen ist. Dies ist in einem "[Leitfaden des BITKOM zur Stoffverbots-Richtlinie RoHS: Enforcement, Exemptions und Put-on-the-market](#)" auf Seite 13 nachlesbar.

BITKOM

Der BITKOM (<http://www.bitkom.org/>) hat in einem (leider nicht mehr aktuellen) Leitfaden (http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM-RoHS_12.06.2006.pdf) sehr anschaulich die bis zum Jahre 2006 auf nationaler sowie europäischer Ebene geführte Diskussion um die Auslegung des Beriffs des Invervekehrbringens chronologisch zusammengestellt, vgl. auch hier (http://www.bitkom.org/files/documents/2006_11_21_RoHS-Leitfaden_de.pdf).

ZVEI

Auch der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. ("ZVEI") hat sich in einem Leitfadens

(https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Technik_Umwelt/Elektro_Elektronikaltgeraete/RoHS_WEEE-Kennzeichnung/RoHS_Guide_200610306.pdf) aus dem Jahre 2006 zum Begriff des Inverkehrbringens geäußert.

Kein Inverkehrbringen

In folgenden Fällen handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen - Quelle: Blue-Guide (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf):

- » wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überläßt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, daß das Produkt die Richtlinie erfüllt;
- » wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung) ;
- » wenn das Produkt vom Zoll (noch) nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder einem anderen Zollverfahren unterworfen worden ist (z. B. Transit, Lagerhaltung oder vorübergehende Einfuhr), oder wenn es sich in einem Zollfreigebiet befindet;
- » wenn das Produkt in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde;
- » wenn das Produkt auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird oder
- » wenn sich das Produkt im Lager des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, sofern die anwendbaren Richtlinien keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

Definition: Kapazität einer Batterie

Als Kapazität einer Batterie oder eines Akkumulatoren gilt gemäß Artikel 2 der EU-Verordnung Nr. 1103/2010 die elektrische Ladung, die der Batterie bzw. dem Akkumulator unter einer bestimmten Reihe von Bedingungen entnommen werden kann.

Hinsichtlich der technischen Details der Kapazitätsangabe verweist die Verordnung auf harmonisierte Normen.

Definition: Knopfzellen

§ 2 Abs. 7 BattG erfasst unter dem Begriff "Knopfzellen" kleine, runde Gerätebatterien im Sinne von Absatz 6, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie den Einsatz in Hörgeräten, Armbanduhr, kleinen tragbaren Geräten oder zur Reservestromversorgung bestimmt sind - vgl. hierzu die Gesetzesbegründung (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>).

Definition: Marke

Das Umweltbundesamt führt hierzu aus (vgl. Frage 13 der FAQ des Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/battg/hgf.htm>)):

"Unter einer Marke ist grundsätzlich die auf der jeweiligen Batterie eingesetzte Hauptkennzeichnung des Herstellers zu verstehen. Eine zusätzliche Unterteilung nach aus dieser Hauptkennzeichnung abgeleiteten Sonderkennzeichnungen ist nicht erforderlich (siehe auch Frage und Antwort zu "Welche "Marke" ist anzugeben, wenn der Hersteller Batterien in Verkehr bringt, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigelegt sind?")."

Definition: Sachverständiger

"Sachverständiger" ist gemäß § 2 Abs. 18 BattG , wer

- » nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
- » als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- » in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Definition: Sammelquote

"Sammelquote" ist gemäß § 2 Abs. 19 BattG der Prozentsatz, den die Masse der Altbatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr zurückgenommen werden, im Verhältnis zur Masse der Batterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr gebracht worden sind und dort für eine getrennte Erfassung zur Verfügung stehen.

Definition: Schnurlose Elektrowerkzeuge

§ 2 Abs. 8 BattG erfasst unter dem Begriff "schnurlose Elektrowerkzeuge" handgehaltene Elektro- und Elektronikgeräte im Anwendungsbereich des ElektroG, die in ihrer Primärfunktion mit einer Batterie im Sinne von Absatz 2 oder einem Batteriesatz im Sinne von Absatz 3 betrieben werden können und für Instandhaltungs-, Bau-, Garten- oder Montagearbeiten bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Geräte, die zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Hämmern, Nieten, Schrauben, Polieren oder zu einer ähnlichen Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen sowie zum Mähen, zum Schneiden und zu anderen Gartenarbeiten verwendet werden.

Definition: Stoffliche Verwertung

"Stoffliche Verwertung" ist gemäß § 2 Abs. 11 BattG die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung von Abfallmaterialien für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung.

In der Gesetzesbegründung (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/122/1612227.pdf>) heißt es hierzu:

"Absatz 11 erfasst unter dem Begriff "stoffliche Verwertung" die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) sowie die Nutzung der stofflichen Eigenschaften von Abfällen für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung, § 4 Absatz 3 KrW-/AbfG."

Definition: Typengruppe

Typengruppe" ist gemäß § 2 Abs. 22 BattG die Zusammenfassung vergleichbarer Baugrößen von Batterien mit dem gleichen chemischen System.

Definition: Vertreiber

"Vertreiber ist gemäß § 2 Abs. 14 BattG, wer Batterien gewerblich für den Endnutzer anbietet. Anbieten von Batterien in diesem Sinne ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Batterien; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben.

Diese Begriffsbestimmung wurde am 01.06.2012 in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts" ins deutsche Batteriegelgesetz übernommen. Der Gesetzgeber wollte klargestellt wissen, dass "Anbieten" im Sinne des Batteriegelgesetzes auch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) umfasst.

Achtung: Gemäß § 2 Nr. 15 S. 2 BattG gelten diejenigen Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in Verkehr bringen, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben, selbst als Hersteller und müssen damit die Entsorgungs- und sonstige Pflichten der Hersteller wahrnehmen! Entscheidend ist, dass diese Fiktion nur eintritt, wenn der Online-Händler (als sog. "Vertreiber") schuldhaft gehandelt hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Batterien von Herstellern in Verkehr bringt, die sich nicht beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

Definition: Verwertungsquote

"Verwertungsquote" ist gemäß § 2 Abs. 18 BattG der Prozentsatz, den die Masse der in einem Kalenderjahr einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung zugeführten Altbatterien im Verhältnis zur Masse der in diesem Kalenderjahr gesammelten Altbatterien ausmacht. Aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel der Verwertung ausgeführte Altbatterien sind nur insoweit zu berücksichtigen, als den Anforderungen aus § 14 Absatz 3 entsprochen worden ist.

Definition: Zwischenhändler

Zwischenhändler ist, wer in Deutschland Batterien direkt oder über Dritte von einem Hersteller bezieht und an Wiederverkäufer weitergibt.

Impressum

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller
Alter Messeplatz 2
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.